Zeitschrift: Staatsverwaltungsbericht vom Jahr ... / Kanton Bern

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1876)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Forsten, Domänen und Entsumpfungen

Autor: Rohr

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416211

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion der Forsten, Domänen

und

Entsumpfungen.

für

das Jahr 1876.

Direktor: Herr Regierungsrath Rohr.

I. Forstverwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse etc.

1) Am 24. März 1876 hat die schweizerische Bundesversammlung ein Gesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge zu Ende berathen und unterm 10. August abhin ist dasselbe nach unbenutztem Ablauf der Einspruchsfrist in Kraft getreten.

Für das schweizerische Forstwesen ist dieses Gesetz von großer Wichtigkeit, indem es dem Bunde ermöglicht, der bis dahin in manchen Kantonen äußerst willkürlichen und schonungslosen Waldwirthschaft im Hochgebirge wirksam entgegenzutreten, und die forstlichen Verhältnisse in einer der ganzen Schweiz zum Wohle gereichenden Weise zu ordnen.

Die direkte Wirkung des Gesetzes erstreckt sich nur über das Gebiet der Alpen und deren Ausläufer; es wird gegen Norden und Westen durch eine Linie begrenzt, welche sich in annähernd gerader Richtung vom obern Ende des Bodensee's nach dem obern Ende des Genfersee's hinzieht.

Vom Kanton Bern fallen die Forstkreise Oberland, Thun und je ein Theil des Mittellandes und des Emmenthales in das eidgenössische Forstgebiet. Die daherige Grenze wurde durch Vereinbarung der Bundesbehörden mit dem Regierungsrathe in der Weise festgesetzt, daß sämmtliche Waldungen der Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Saanen, Ober- und Niedersimmenthal, Thun, Seftigen, Schwarzenburg, Signau, Trachselwald und Konolfingen der forstpolizeilichen Oberaufsicht des Bundes unterliegen.

Für das so abgegrenzte Gebiet stellt das eidgenössische Forstgesetz Bestimmungen auf, welche sich auf alle Waldungen, und solche, die sich nur auf die Schutzwaldungen beziehen. Unter letzteren werden diejenigen Waldungen verstanden, welche vermöge ihrer bedeutenden Höhenlage zum Schutze gegen schädliche klimatische Einflüsse, Windschaden, Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Unterwaschungen, Verrüfungen oder Ueberschwemmungen dienen.

Die Gründe, welche dazu veranlaßt haben, bei Ausscheidung des eidgenössischen Forstgebietes wie der Schutzwaldungen die Grenzen so zu wählen, daß sie überall mit den politischen zusammenfallen, sind hauptsächlich administrativer Natur und liegen hauptsächlich in der bedeutend leichteren Durchführung der verschiedenen Gesetzesvorschriften, ohne daß mit dieser Einrichtung Uebelstände verbunden wären.

Im Allgemeinen stimmt das neue Bundesgesetz mit der bisherigen kantonalen Forstgesetzgebung ziemlich gut überein; es enthält manche Vorschrift, welche im Kanton Bern bereits früher bestund, bringt jedoch auch in mehrfacher Hinsicht

wesentliche und sehr erwünschte Fortschritte. Wir führen als wichtigste Neuerungen forstpolizeilicher und wirthschaftlicher Art folgende an:

In den Schutzwaldungen oder solchen Waldungen, die zum Bestand der Schutzwaldungen als nothwendig erscheinen, sind ohne spezielle Bewilligung des Bundesrathes alle Ausreutungen untersagt.

Eine Realtheilung der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen ist weder zur Nutznießung, noch zum Eigenthum statthaft, mit Ausnahme außerordentlicher Verhältnisse, worüber die kantonale Regierung zu entscheiden hat.

Gemeinde- und Korporationswaldungen dürfen ohne Bewilligung der Kantonsregierung nicht veräußert werden.

Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke der Schutzwaldungen unvereinbar sind, müssen binnen einer Frist von 10 Jahren abgelöst sein, auch können Beholzungsrechte in Waldungen, welche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellt sind, vom Grundeigenthümer durch Geldentschädigung oder Abtretung eines entsprechenden Areals abgelöst werden.

Die Belastung der Waldungen mit neuen Dienstbarkeiten ist untersagt.

Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutzwaldungen gewonnen werden, sind auf Verlangen einer Kantonsregierung oder des Bundesrathes aufzuforsten.

An die Kosten der erstmaligen Aufforstung solcher Grundstücke zahlt der Bund 30—70 % und an diejenigen für Nachbesserungen, welche binnen 4 Jahren nach erfolgter erster Anlage und ohne Verschulden des Waldbesitzers nothwendig geworden sind, 20—50 % des wirklichen Kostenbetrages, jedoch erst dann, wenn die Arbeiten vorschriftsgemäß ausgeführt sind.

Diese Beiträge werden für Forstareal des Staates nicht verabfolgt.

Der betreffende Kanton hat an die Kosten oben bezeichneter Aufforstungen ebenfalls einen Beitrag zu leisten.

Im Sinne dieser Bestimmungen haben wir für das unter eidgenössischer Oberaufsicht zu stellende Forstgebiet des Kantons ein Vollziehungsdekret entworfen, welches in nächster Zeit den Behörden zur Berathung vorgelegt werden kann.

2) In Ausführung des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875 hat die unterzeichnete Direktion unterm 15. Oktober abhin eine Instruktion zur Einführung des Metermaßes bei Forstbetrieb und Waldwirthschafts-Einrichtung der Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen erlassen, welche mit dem 1. Januar 1877 in Kraft getreten ist.

Nach derselben sind in Zukunft alle Längen in Metern mit ein oder mehreren Dezimalen und alle Grundflächen in Hektaren, Aren und Quadratmetern oder in Hektaren mit vier Dezimalen anzugeben.

Bei Betriebsregulirungen und wirthschaftlichen Kontrolen genügen Flächenangaben auf Aren genau.

Der Kubikinhalt des Stammholzes (Sag-, Bau- und Nutzholz) wird in Festmetern mit Abrundung auf zwei Dezimalstellen ausgedrückt und zwar ist bei diesen Berechnungen der Durchmesser der Stämme auf gerade Centimeter und die Länge auf gerade Dezimeter genau zu bestimmen.

Für das Brennholz bildet die Beige von 1 Meter Breite, 1 Meter Höhe und 1 Meter Scheitlänge = 1 Kubikmeter Raum die Einheit. Der Inhalt einer solchen Beige heißt Raummeter oder Ster.

Gewöhnlich werden 3 Ster zu einer Beige vereinigt, die dann 2 Meter breit, $1^1/_2$ Meter hoch mit 1 Meter Scheitlänge aufzusetzen ist.

Als Schwind- oder Darrmaß sind bei einer Höhe von 1 Meter 5 Centimeter und bei einer solchen von $1^1/_2$ Meter und mehr 8 Centimeter zuzugeben.

Das Normalmaß für die Wellen soll 1 Meter Länge und 1 Meter Umfang sein. Es können indessen auch kleinere Wellen gemacht werden, sie müssen sich aber leicht auf die Normalwelle reduziren lassen.

Die Rechnungseinheit für die Wirthschaftspläne und die Schlagkontrolen bildet der Festmeter; bei der Eintragung in letztere erfolgt Abrundung auf eine Dezimale.

Die Umwandlung von Raummetern in Festmeter soll, wenn keine Ausscheidung der Sortimente stattfindet, durch Anwendung des Faktors 0,7 erfolgen.

Für die Normalwellen sind, insofern der Kubikinhalt nicht genauer bekannt, 100 Stück gleich 3,5 Raummeter oder 2,5 Festmeter zu rechnen.

Der Holzvorrath per Hektare wird in Festmetern ausgedrückt. Bei schätzungsweisen Angaben des Holzvorrathes in den Betriebsoperaten sind als Minimum Intervalle von 10 zu 10 Festmetern anzunehmen.

Das Ertragsvermögen und die Ertragsfähigkeit werden ebenfalls in Festmetern per Hektare ausgedrückt, mit Intervallen von 0,5 zu 0,5 Festmetern.

Um das Bannwartenpersonal des Staates und der Gemeinden mit der praktischen Anwendung dieser Instruktion vertraut zu machen, wurden die Herren Oberförster durch Kreisschreiben vom 26. Dezember abhin von der unterzeichneten Direktion beauftragt, eintägige Kurse über Einführung des Metermaßes in jedem Amtsbezirke ihres Kreises auszuschreiben und abzuhalten.

3) Der Regierungsrath beschloß unterm 1. März 1876:

Die Abhaltung eines Centralbannwartenkurses ist für dieses Jahr auszusetzen und zugleich wird die Direktion der Domänen und Forsten eingeladen, die Frage einer andern Organisation dieser Kurse, namentlich im Sinne einer abwechselnden Abhaltung in den verschiedenen Landesgegenden und einer Abkürzung derselben zu untersuchen.

Für 1877 wurden zwei Bannwartenkurse von je 4 Wochen in den Forstkreisen Thun und Interlaken in Aussicht genommen.

4) Das Gesetz über die Forstorganisation vom Jahr 1847 sieht für den ganzen Kanton 21 Forstreviere vor, wovon nach der Verordnung des Regierungsrathes vom Jahr 1875 eilf auf den alten Kantonstheil und 10 auf den Jura fallen. Von diesen Stellen sind bis dato diejenigen des Jura, sowie fünf im alten Kanton besetzt, so daß in nächster Zeit noch die übrigen sechs zu besetzen wären. Das Fehlen dieser durch das Gesetz vorgesehenen Forstbeamten macht sich in nachtheiligster Weise fühlbar, indem die Oberförster, welchen provisorisch die Verwaltung dieser Reviere übertragen wurde, bei der großen Menge von Arbeiten, die ihnen bereits übertragen sind, dieser ferneren Aufgabe unmöglich gerecht werden können. Es ist daher unumgänglich nothwendig, daß die übrigen sechs Revierförster beförderlichst angestellt werden,

um so mehr, als die gegenwärtige Anzahl unserer Forstbeamten den Anforderungen des eidgenössischen Forstgesetzes nicht entspricht.

Nachdem die im Jahr 1875 neu angestellten Revierförster die erste Zeit dazu benutzt hatten, sich in ihrem Wirkungskreis gehörig zu orientiren, wurden im Laufe des letzten Winters durch ein an die Regierungsstatthalter zu Handen der Gemeinden erlassenes Zirkular diese letzteren aufgefordert, ihre Waldnutzungsreglemente den Revierförstern zur Einsicht zuzustellen. Je nach dem Ergebniß der vorgenommenen Untersuchung wurden die Gemeinden mit der Abänderung oder gänzlichen Umarbeitung, und diejenigen, welche noch gar keine Reglemente besaßen, mit der sofortigen Aufstellung solcher beauftragt.

Hieran anschließend begann man im Sommer für diejenigen Gemeinden, welche über ihre Waldungen noch keinen Wirthschaftsplan haben anfertigen lassen, provisorisch den Abgabesatz festzustellen.

Im Laufe des Winters wurden im Fernern die in den Gemeinde- und Korporationswaldungen angezeichneten Jahresschläge besucht und kontrolirt; dabei hat sich die erfreuliche Thatsache herausgestellt, daß in manchen Gemeinden die wirklichen Nutzungen hinter den bewilligten zurückblieben, eine Ueberschreitung des festgesetzten Quantums dagegen nur in wenigen Fällen stattfand.

Während des Frühjahres waren die Revierförster hauptsächlich mit der Anordnung und Ueberwachung von Kulturen beschäftigt, wobei besonders auf eine vermehrte Anlage von Saat- und Pflanzschulen, namentlich durch größere Gemeinden und Korporationen hingearbeitet wurde.

Neben den Kulturarbeiten waren die meisten Revierförster im Frühjahr und Sommer als Experten für die Grundsteuerschatzungen der Waldungen thätig, wobei sie Gelegenheit fanden, die Waldungen ihres Reviers zu begehen und genauer kennen zu lernen.

Im Herbst und Vorwinter fanden, gestützt auf Wirthschaftspläne, wo solche vorhanden, oder aber auf die provisorischen Bestimmungen des Abgabesatzes, die Holzanzeichnungen für das folgende Jahr statt.

Namentlich bei der Anordnung von Kulturarbeiten hat sich in vielen Gemeinden der Mangel an brauchbaren Bannwarten fühlbar gemacht, welchen die Ausführung der Kulturen, sowie der Arbeiten, welche die Bestandespflege erheischt, übertragen werden kann. Um demselben abzuhelfen, sollen, wie bereits Eingangs erwähnt wurde, in Zukunft in verschiedenen Gegenden des Kantons Bannwartenkurse von je einem Monat Dauer veranstaltet werden. Zur Abhaltung derselben wurden für die nächsten Jahre vorzüglich diejenigen Forstkreise, welche in das eidgenössische Forstgebiet fallen, ins Auge gefaßt.

5) In Ausführung des vom Großen Rathe bei Behandlung des letztjährigen Verwaltungsberichtes angenommenen Postulates betreffend die beförderliche Vollziehung des Gesetzes vom 19. März 1860 hat die unterzeichnete Direktion folgendes Kreisschreiben an sämmtliche Forstämter erlassen:

„Bei der Berathung des letztjährigen Verwaltungsberichtes „hat der Große Rath in seiner Sitzung vom 20. November „1876 folgendes von der Staatswirthschaftskommission be„antragte Postulat angenommen:

„Die Staatswirthschaftskommission hat davon Kenntniß „genommen, daß noch eine große Zahl von Gemeinden nicht „dazu gebracht werden konnte, die gesetzlich vorgeschriebenen „Waldwirthschaftspläne ausfertigen zu lassen, und möchte die „Direktion der Domänen und Forsten ermuntern, alle ihr „durch Gesetz und die jeweiligen Verhältnisse gebotenen Mittel „zu benutzen, um die renitenten Gemeinden zur Erfüllung der „bezüglichen Vorschriften anzuhalten."

„Durch das Gesetz über die Errichtung von Waldwirth„schaftsplänen vom 19. März 1860 ist vorgeschrieben, daß „längstens bis zum 1. Januar 1875 alle Gemeinden und „Korporationen Wirthschaftspläne über ihre Waldungen be„sitzen sollen.

„Nichtsdestoweniger sind dieselben bis zur Stunde erst „über 40,063 Hektaren oder zirka 52% sämmtlicher Gemeinde„und Korporationswaldungen angefertigt.

„Um nun die rückständigen Gemeinden zu einer möglichst „beförderlichen Aufnahme dieser Arbeiten zu veranlassen, ist „es nothwendig, energische Maßregeln anzuwenden, welche „der Hauptsache nach in Folgendem bestehen sollen:

1) „In sämmtlichen Gemeinden, die noch keine vom Re-„gierungsrath sanktionirte Wirthschaftspläne besitzen, haben „die Herren Kreisoberförster sobald wie möglich gestützt auf „Waldbegehungen und die in der Forststatistik vorhandenen „Daten provisorisch den Abgabesatz festzustellen. Als jährliche „Nutzung wird alsdann den betreffenden Gemeinden ein Holz-„quantum von 3/4 des so bestimmten Etats angewiesen und „zwar für so lange, als sie nicht Wirthschaftspläne zur „Sanktion vorlegen.

2) „Jedes Forstamt hat alljährlich eine bestimmte Anzahl „von Gemeinden und Korporationen in Vorschlag zu bringen, „für welche die Ausschreibung der forsttaxatorischen Arbeiten „stattfinden soll. Für Gemeinden und Korporationen, die sich „weigern sollten, diese Arbeiten vornehmen zu lassen, kann „das jährliche Nutzungsquantum auf die Hälfte des provi-„sorischen Abgabesatzes reduzirt, beziehungsweise die Nutzung „ganz untersagt werden.

3. „Gemeinden oder Korporationen, welche zwar Wirth-„schaftspläne über ihre Waldungen besitzen, jedoch den zur „Ausführung der 10jährigen Zwischenrevision angesetzten Ter-„min verstreichen lassen, ohne eine solche vorzunehmen, er-„halten als Nutzung für das zweite Dezennium nur 80 % „des festgestellten Abgabesatzes. Die übrigen 20 % bleiben „bis zur Durchführung der Revision als Reserve zur Aus-„gleichung allfälliger Ueberhauungen oder Ungenauigkeiten des „Wirthschaftsplanes zurückbehalten. Dieselbe Maßregel ist „auch in allen Fällen anzuwenden, wo erhebliche Abweichungen „vom Wirthschaftsplan konstatirt sind.

„Damit nun diese Maßregeln, welche bereits auf die im „laufenden Jahre stattfindenden Holzanzeichnungen Anwendung „finden sollen, möglichst rasch durchgeführt werden können, „wollen Sie mit Beiziehung des betreffenden Revierförsters

„1) die Gemeindewaldungen, über welche noch keine „Wirthschaftspläne angefertigt sind, begehen, die jetzige Nutzung „ermitteln und den Abgabesatz provisorisch feststellen.

„2) Diejenigen Gemeinden besuchen, welche zwar Wirth-„schaftspläne besitzen, allein dieselben nicht befolgen, oder bei „denen in Folge anderweitiger Umstände erhebliche Abwei-„chungen vorgekommen sind.

„3) Den Gemeindebehörden die Dringlichkeit eines Be-
„triebsoperates erklären und dieselben veranlassen, daß sie zur
„Aufstellung eines Wirthschaftsplanes, beziehungsweise einer
„Revision, Hand bieten."

B. Forstorganisation.

Im Stand des Forstpersonals sind folgende Veränderungen anzuführen:

Herr Rollier, Oberförster des VI. Kreises, reichte wegen Krankheit seine Entlassung ein und an dessen Stelle wurde gewählt: Herr Frei, patentirter Oberförster, bisheriger Förster des XI. Reviers.

Die durch den Tod des Herrn Balmer ledig gewordene Stelle des I. Reviers versah seither provisorisch Herr v. Steiger, patentirter Oberförster.

Die Försterstelle des XI. Reviers wurde wegen oben angeführter Beförderung des bisherigen Inhabers derselben zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Zu den Patentprüfungen haben sich im Laufe des Jahres angemeldet:

a. Herr Häusermann, Förster des II. Reviers, Inhaber des eidgenössischen Forstdiploms;
b. Herr Marti, Adjunkt des Herrn Kantonsforstmeisters, ebenfalls Inhaber des eidgenössischen Forstdiploms.

Neue Patente an Oberförster, Unterförster und Forsttaxatoren wurden keine ertheilt.

C. Staatsforst-Verwaltung.

A. 1. Arealverhältnisse.

Vermehrung und Arrondirung des Areals der freien Staatswaldungen durch Ankauf.

	Juch.	□′
1) Ein Stück Wald oder Waldboden, Loos Nr. VII, im Kleinen Toppwald, Gemeinde Schloßwyl . . . . . von Stämpfli, Jakob, Baumeister in Zäziwyl.	4	29,000
2) Ein Riemen Land vom Eygut, Gemeindebezirk Krauchthal, von . . . . . zur Anlegung eines Weges längs dem Eyberg, von Hubacher, Johann, Jakob, Christian, Peter, Niklaus, Ulrich und Friedrich, in der Ey zu Krauchthal.	—	18,800
3) Zum Zweck der Aufforstung im Großen Moos:		
1) Im Schwarzgraben-Gebiet:		
a. Im Gemeindebezirk Bas Vuilly (Freiburg);		
b. im Gemeindebezirk Ins im sog. Neugraben;		
c. daselbst, östlich dem Neugraben.		
2) Im Gemeindebezirk Ins von der Böscherrette von Neumoos, von den Vollentheilen und die vordern Kanaltheile . von der Einwohnergemeinde Ins.	401	—
4) Ein Stück Wald „Faulhalten" genannt, im Gemeindebezirk Lütschenthal . . . . . von Balmer, Karl und Margaritha, Wilderswyl.	3	20,000
5) Das Stück oder Loos Nr. 21 im Oberholzwalde, Gemeinde Schloßwyl, haltend . . von Luginbühl, Johann, zu Oberhünigen.	3	—
Total Vermehrung	412	27,800

Verminderung des Waldareals durch Verkauf.

	Juch.	□′
1) Abtretung eines Theiles des Kandergrienwaldes in der Gemeinde Thierachern, von zur Vergrößerung des eidg. Schießplatzes auf der Thuner Allment an die schweizerische Eidgenossenschaft.	35	7,900
2) Das Ziemlisberg-Pfrundmätteli im Weißeneinschlag . . . . . an die Einwohnergemeinde Ziemlisberg.	2	20,000
3) Die hintere Sennhütte auf der sog. Knubelweide, Gemeinde Eriz, zum Abbruch, an Reußer, Ulrich, Friedensrichter, Unterlangenegg.		
Total Verminderung	37	27,900
Vermehrung	412	27,800
Verminderung	37	27,900
Total Vermehrung der freien Staatswaldungen	374	39,900

Resultate der Zusammenstellung in den Arealverhältnissen in Bezug auf die Kaufs- und Verkaufspreise:

	Flächeninhalt.		Kaufpreis.	
	Juch.	□′	Fr.	Rp.
1) Der Flächeninhalt des durch Ankauf erworbenen Waldareals beträgt	412	27,800		
Der Erwerbungspreis . . .			46,686.	48
2) Die Veräußerung des Waldareals durch Verkauf ergibt dagegen:				
a. an Flächeninhalt	37	27,900		
b. „ Erlös			17,035.	—
Summa Vermehrung	374	39,900	29,651.	48

B. Vermehrung durch Loskauf.

	Fr.	Rp.
1) Loskauf des auf dem Thanwalde haftenden Holznutzungsrechtes zu Gunsten der Armen von der Einwohnergemeinde Rüeggisberg .	30,000.	—
2) Vergleich, resp. Loskauf eines zu Gunsten der Mühle- und Sägemühle-Besitzung zu Laupen angesprochenen Holznutzungsrechtes: von Herren, Christian, Mechaniker in Laupen, und von Herren, Christian, alt Großrath, zu Bärfischenhaus	14,000.	—
Total	44,000.	—

Rekapitulation.

Vermehrung:

A. Areal-Verhältnisse	29,651.	48
B. Durch Loskauf	44,000.	—
Summa Vermehrung	73,651.	48

Veränderungen im Arealbestande der freien Staatswaldungen durch Käufe, Verkäufe und Kantonnemente während der letzten zehn Jahre.

	Vermehrung.		Verminderung.	
	Inhalt.	Schatzung.	Inhalt.	Schatzung.
	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.
1867	216	66,591	4	6,720
1868	272	43,527	132	46,245
1869	90	52,715	217	60,135
1870	335	90,195	116	42,852
1871	233	32,584	65	16,134
1872	344	52,928	63	38,738
1873	598	213,246	—	49
1874	524	61,950	1	788
1875	311	50,021	4	4,831
1876	413	46,686	38	17,035
	3336	710,443	640	233,527
	640	233,527		
Total Vermehrung	2696	476,916		

Von den zur Vermehrung des Waldareals erworbenen Weiden, Moosland und andern Kulturländereien wurden folgende Flächen im Jahr 1876 bestockt und bleiben noch aufzuforsten:

Forstamt.	Im Wirthschaftsjahre 1876 aufgeforstet durch Pflanzung.	Verwendete Pflanzen.	Gesammtkosten mit Inbegriff der Pflanzenpreise.		Noch aufzuforstende Fläche.
	Juch.	Stück.	Fr.	Rp.	Juch.
Oberland . .	9,0	20,000	493	60	67
Thun . . .	35,0	95,122	2594	24	829
Mittelland .	18,6	46,400	1127	25	186
Emmenthal .	7,8	25,900	340	20	212
Seeland . .	21,0	32,650	1550	50	613
Summa	91,4	220,072	6105	79	1907

Daß ein verhältnißmäßig so bedeutender Theil der angekauften und zur Aufforstung bestimmten Kulturländereien gegenwärtig noch nicht bestockt ist, hat seinen Grund einerseits darin, daß circa 706 Jucharten erst in den letzten zwei Jahren erworben wurden, anderseits aber der für diese Anpflanzungen ausgesetzte Kredit von Fr. 10,000, von welcher Summe noch ein großer Theil für Verbauungen von Wildbächen verwendet werden muß, viel zu niedrig ist.

Es berechnen sich nämlich nach obiger Zusammenstellung die Aufforstungskosten pro Juchart auf circa Fr. 80, ohne die Kosten der später nothwendig werdenden Nachbesserungen einzurechnen, so daß zur Aufforstung der noch unbestockten 1907 Jucharten mindestens eine Summe von Fr. 152,560 nothwendig ist. — Die Erhöhung dieses Büdgetkredites von Fr. 10,000 auf Fr. 20,000 ist absolut geboten, wenn man mit den Aufforstungen vorwärts kommen will.

2. Wirthschaftsverhältnisse.

Die Ergebnisse der in den verschiedenen Forstkreisen ausgeführten Holzschläge waren folgende:

Forstkreis.	Hauptnutzung.	Zwischennutzung.	Total.
	Normalklafter à 100 Cubikfuß.		
Oberland	949	94	1,003
Thun	1,830	575	2,337
Mittelland	3,078	393	3,381
Emmenthal	3,592	869	4,341
Seeland	1,893	398	2,231
Erguel	2,533	139	2,482
Pruntrut	3,424	824	4,128
Summa	17,299	3292	20,591
Nach dem Wirthschaftsplan sind vorgesehen	16,108	2692	18,800

Es wurden somit zu viel geschlagen 1791 Normalklafter.

Dieser Ueberhau rührt hauptsächlich vom Windschaden her, indem im Frühjahr 1876 bedeutende Holzmassen durch ziemlich heftige Stürme geworfen wurden, als die ordentlichen Jahresschläge schon vollendet waren. Zur Einhaltung des vorgeschriebenen Etats wird demnach für das Jahr 1877 eine entsprechende Einsparung nothwendig.

Ueber die wirthschaftlichen Verhältnisse im Berichtjahr ist Folgendes anzuführen:

Der Vornahme der Kulturarbeiten war im Frühjahr 1876 die bis zum Mai andauernde ungünstige naßkalte Witterung ungemein hinderlich, so daß diese Arbeiten größtentheils erst im Mai statt im April ausgeführt und auf nässerem Boden, wie z. B. in dem zur Aufforstung angekauften Theil des Großen Mooses, infolge Ueberschwemmung gänzlich unterbleiben mußten. Dagegen sind infolge dieser nassen Frühjahrswitterung die Kulturen durchwegs gut gerathen.

Die vorzügliche Qualität des von der Klenganstalt H. Keller, Sohn in Darmstadt, bezogenen Samens hat sich auch

dieses Jahr bewährt; die Saatschulen haben jedoch in einzelnen Gegenden durch Abschwemmung im Frühjahr und in andern in Folge langer und intensiver Trockenheit im Sommer ziemlich stark gelitten.

Die Holzhauerei wurde durch die während des Winters andauernde nasse Witterung etwas aufgehalten, jedoch war letztere im Uebrigen für diesen Betrieb nicht ungünstig. Die Aufarbeitung der vielen Windfalle vom November 1875 erschwerte wie begreiflich den geregelten Fortgang des Holzhauereibetriebes bedeutend und trug auch zu einer Erhöhung der Holzrüstkosten nicht unerheblich bei.

Sehr ungünstig gestaltete sich wegen der nassen Witterung die Holzabfuhr, so daß die Räumung vieler Wälder in Folge des schlechten Zustandes der Wege auf den vorgeschriebenen Zeitpunkt geradezu unmöglich wurde und oft bis zum Vorsommer verschoben werden mußte.

Die zu Wegbauten in den Staatswaldungen bestimmten Summen wurden auf folgende Weise verwendet:

Forstkreis.	Unterhalt.		Neue Anlagen und größere Korrektionen.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Oberland . . .	602	50	3,820	50	4,423	—
Thun	707	—	1,255	18	1,962	18
Mittelland . . .	1137	65	2,853	20	3,990	85
Emmenthal . . .	1606	71	2,475	86	4,082	57
Seeland	1051	16	3,181	44	4,232	60
Erguel	480	25	—	—	480	25
Pruntrut . . .	758	50	3,360	45	4,118	95
Summa	6343	77	16,946	63	23,290	40

Die wichtigsten im Berichtjahre ausgeführten Wegbauten und größeren Krorektionen sind in den verschiedenen Forstkreisen:

Oberland: Mühlethalwald Fr. 416. 90; Birkenthalwald Fr. 547. 20; Brückwald Fr. 872. 95; Schmelziwald Fr. 900.

Thun: Wegverlegung im Kandergrien bei Einigen Fr. 349. 85; Neubau einer Brücke im Kandergrund Fr. 722. 37; Hirsetschwendi Fr. 152. 82.

Mittelland: Schöneboden Fr. 586. 60; Längeney C. Fr. 1804. 95; Längeney D Fr. 297. 50.

Emmenthal: Beitrag an die den Kalteneggwald berührende Rohrbachgrabenstraße Fr. 1000; Fuhrenwald Fr. 241. 50; Thorbergwälder Fr. 840. 70; Moosaffoltern- und Bangertenwald Fr. 375. 96.

Seeland: Lengholz Fr. 155. 25; Büttenberg Fr. 1418. 78; Herrenwald Fr. 229; Radelfinger Fr. 140; Lindenwald Fr. 239. 88; Großaffolternwald Fr. 493. 84; Dreihubel Fr. 115. 60; Schwarzgraben Fr. 359. 95.

Pruntrut: Ordons Fr. 3137. 40; Roches de Courchavon Fr. 858; Allment Fr. 163. 95; Rittenberg Fr. 142.

Von den Beschädigungen, von denen die Waldungen während des Betriebsjahres hauptsächlich zu leiden hatten, sind die durch den Wind verursachten die wichtigsten. Die ziemlich heftigen Stürme des Monats März haben bei dem durch anhaltende Nässe stark aufgeweichten Boden namentlich in den Vorbergen und den Niederungen ein erhebliches Quantum Holz geworfen. Immerhin war dieser Windfallschaden mehr lokalisirt und von weit geringerer Ausdehnung als derjenige, welchen die Novemberstürme des Jahres 1875 zur Folge hatten.

Die nasse Witterung im Frühjahr verursachte ferner in den Staatswaldungen der Vorberge der Alpen viele größere und kleinere Erdschlipfe; auch wurde daselbst die Fahrbahn vieler Waldwege mit stärkerem Gefälle durch das Wasser ausgefressen und zerstört, was vermehrte Auslagen für den Wegunterhalt zur Folge hatte.

Einigen Schaden richteten dieses Jahr vielerorts die Maikäfer an; durch die ungünstige Witterung des Frühjahres wurde jedoch deren Flug etwas beeinträchtigt, so daß für die nächsten zwei Jahre weniger Engerlingschaden zu erwarten ist als gewöhnlich.

Auch der Borkenkäfer, dessen Vermehrung man wieder wahrnehmen konnte, litt durch die Frühjahrswitterung, nistete sich aber dafür mehr im Sommer ein. Sein Auftreten wurde jedoch nur vereinzelt und in verhältnißmäßig geringer Menge wahrgenommen, so daß die Anordnung außerordentlicher Maßregeln nicht am Platze schien.

Die Ausübung des Forstschutzes in den Staatswaldungen war durchgehends eine befriedigende.

Detaillirte Angaben über den Kulturbetrieb und den Verkauf von Waldpflanzen sind in den nachstehenden Tabellen enthalten.

Forstamt.	Aufforstungen.									Saat- und Pflanzschulen.				Ertrag der Saat- und Pflanzschulen.							
														Von den vom Forstamt erzogenen Pflanzen wurden							
	Neuanlagen.	Nachbesserungen der Kulturen.	Summa.	Samen.	Verwendete Pflanzen.	Anschlagspreis der verwendeten Pflanzen.		Kosten mit Inbegriff der Pflanzenpreise.		Samen.	Verschulte Pflanzen.	Kosten.		zum eigenen Bedarf verwendet für		an andere Forstämter abgegeben für		verkauft für		Summa.	
	Juch.	Juch.	Juch.	Pfd.	Stück.	Fr.	R.	Fr.	R.	Pfd.	Stück.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Oberland . .	10	3	13	—	58000	512	—	2023	35	81	129000	1066	80	512	—	61	—	857	—	1430	—
Thun . . .	39	10	49	—	139473	1478	38	4043	37	580	348235	2682	90	1298	—	16	50	1852	40	3166	90
Mittelland . .	42	14	56	—	142000	1166	—	2821	70	362	275000	1361	30	1166	—	—	—	722	—	1888	—
Emmenthal .	49	10	59	—	203040	1712	10	3277	45	160	383800	1364	19	1712	10	85	—	3840	—	5637	10
Seeland . .	31	11	42	—	82225	701	70	3007	05	390	82900	1553	77	701	70	48	—	1943	65	2693	35
Erguel . . .	12	5	17	30	58550	300	—	992	85	50	72000	359	50	300	—	—	—	318	10	618	10
Pruntrut . .	26	5	31	66	94100	470	50	2447	74	189	117000	1469	56	470	50	—	—	886	10	1356	60
Summa	209	58	267	96	777388	6340	68	18613	51	1812	1407935	9858	02	6160	30	210	50	10419	25	16790	05

Die während des Jahres 1876 ausgeführten Aufforstungen in den Staatswaldungen (neue Anlagen und Nachbesserungen, die mit 58 Jucharten ca. 22 % der erstern ausmachen) kommen in den einzelnen Forstkreisen mit Inbegriff der Pflanzenwerthe auf folgende Preise zu stehen:

Oberland.	Thun.	Mittelland.	Emmenthal.
Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
155. 63	82. 52	50. 39	55. 55

Seeland.	Erguel.	Pruntrut.
Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
71. 60	58. 40	78. 96

oder durchschnittlich per Jucharte auf Fr. 69. 71 Rp.

Die im Jahre 1876 in den Staatswaldungen zur Verwendung gekommenen Pflänzlinge sind nach Holzarten getrennt:

Forstamt.	Roth-tannen.	Weiß-tannen.	Uebrige Nadelhölzer.	Laub-hölzer.	Summa.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Oberland . .	35800	10450	8500	3250	58000
Thun . . .	56270	38750	24982	19471	139473
Mittelland . .	98000	6500	5500	32000	142000
Emmenthal . .	160030	26970	9190	6850	203040
Seeland . . .	30230	17390	10930	23675	82225
Erguel . . .	55250	—	—	3300	58550
Pruntrut . .	94100	—	—	—	94100
Summa	529680	100060	59102	88546	777388

Die Gesammtkosten der Saat- und Pflanzschulen, verglichen mit deren Erlös, ergeben sich aus nachfolgender Zusammenstellung für die letzten 10 Jahre:

Jahr.	Kosten.		Ertrag.						Differenz.			
			Anschlagspreis der für die Staatswaldungen verwendeten Pflanzen.		Erlös durch Pflanzenverkauf.		Summa.		Gewinn.		Verlust.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1867	10,177	27	5,001	64	6,001	40	11,003	04	1,825	77	—	—
1868	10,616	18	4,002	72	4,717	27	8,719	99	—	—	1,896	19
1869	10,519	40	4,166	51	8,077	11	12,242	62	1,723	22	—	—
1870	11,514	01	5,350	88	4,981	20	10,332	08	—	—	1,181	93
1871	10,269	18	4,641	10	8,108	06	13,749	16	3,479	98	—	—
1872	12,398	95	4,255	30	7,419	66	11,647	96	—	—	740	99
1873	12,685	16	5,139	45	11,682	85	16,822	30	4,137	14	—	—
1874	12,570	60	5,852	90	11,669	57	17,522	47	4,951	87	—	—
1875	12,879	41	6,261	38	12,425	56	18,686	94	5,807	53	—	—
1876	9,858	02	6,340	68	10,419	25	16,759	93	6,901	91	—	—

Der Gewinn durch Erziehung von Waldpflänzlingen ist zwar sehr bescheiden, jedoch darf der Hauptzweck, den man mit der Pflanzenerziehung verbindet, nämlich die Begünstigung von Aufforstungen in Privat- und Gemeinde-Waldungen, nicht außer Acht gelassen werden. Aus diesem Grunde sind auch die Preise, zu denen die Pflänzlinge verkauft werden, verhältnißmäßig niedrig gestellt.

Waldpflanzentarif für das Kantonsgebiet.

	Unverschulte.	Verschulte.
	Per 1000 Stück.	
	Fr.	Fr.
Rothtannen, Dählen	5	8
Weißtannen	8	10
Lärchen	8	10
Weymuthskiefer	12	18
Arven	24	35
Buchen, Ahorn, Erlen, Ulmen, Birken, Roßkastanien, Götterbaum 2c.	10	15

Im Jahr 1876 wurden 1,589,721 Pflänzlinge von 21 verschiedenen Holzarten zum Verkaufe ausgeschrieben. Die verschiedenen Forstämter verkauften davon folgende Quanta:

	Roth-tannen.	Weiß-tannen.	Uebrige Nadelhölzer.	Laub-hölzer.	Summa.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Oberland . .	73,900	22,600	11,900	600	109,000
Thun . . .	93,420	30,000	11,950	635	136,005
Mittelland .	76,000	—	11,500	7,000	94,500
Emmenthal .	238,000	82,750	91,288	19,350	431,888
Seeland . .	247,697	59,551	11,591	16,121	334,960
Erguel . . .	59,600	—	—	1,833	61,433
Pruntrut . .	88,610	—	—	—	88,610
Summa	877,727	194,901	138,229	45,539	1,256,396

Ueber den Verkauf der Pflänzlinge innerhalb und außerhalb des Kantons gibt folgende Tabelle Aufschluß:

	Innerhalb des Kantons.		Außerhalb des Kantons.		Summa.
	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Oberland . .	67,600	29,300	12,100	—	109,000
Thun . . .	133,905	2,100	—	—	136,005
Mittelland .	74,500	20,000	—	—	94,500
Emmenthal .	217,768	166,020	48,100	—	431,888
Seeland . .	13,035	317,925	—	4,000	334,960
Erguel . . .	1,933	59,500	—	—	61,433
Pruntrut . .	29,535	59,075	—	—	88,610
Summa	538,276	653,920	60,200	4,000	1,256,396

Durch den Pflanzenverkauf wurden durchschnittlich jährlich folgende Gelderträge erzielt:

in den Jahren	1831—1840	Fr.	168. 32.
" " "	1841—1850	"	1,365. 70.
" " "	1851—1860	"	4,225. 08.
" " "	1861—1870	"	6,960. 17.
	im Jahr 1871	"	8,128. 06.
	" " 1872	"	7,419. 66.
	" " 1873	"	11,682. 85.
	" " 1874	"	11,669. 57.
	" " 1875	"	12,425. 56.
	" " 1876	"	10,419. 25.

Die Verkäufe von Bau- und Brennholz, sowie die Lieferungen an Berechtigte und Arme betragen im Jahr 1876 im Ganzen 20,591.2 Normalklafter.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

In den Jahren	Für Brennholz per Klafter Fr. Rp.	Für Brennholz per Kubikfuß Rp.	Für Bauholz per Kubikfuß Rp.
1860	18. 43	24,6	43,0
1861	18. 20	24,3	47,0
1862	17. 52	23,4	45,2
1863	17. 43	23,3	46,6
1864	18. 43	24,6	46,7
1865	18. 80	25,1	45,1
1866	18. 28	24,4	40,9
1867	18. 36	24,5	43,0
1868	16. 65	22,2	42,9
1869	16. 62	22,2	42,0
1870	18. 75	25,0	44,0
1871	20. 19	26,9	43,1
1872	23. 10	30,4	49,0
1873	23. 93	31,9	57,0
1874	24. 46	32,6	60,0
1875	25. 10	33,5	61,3
1876	38. 46	51,3	64,1

Während des Berichtjahres sind somit die Brennholzpreise um zirka 53 %, die Bauholzpreise dagegen um zirka 4,5 % gestiegen.

Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes im Forstjahr 1876 betragen:

Forstkreis.	Brennholz per Kubikfuß Rp.	Bauholz per Kubikfuß Rp.	Durchschnitt von Bau- u. Brennholz per Kubikfuß Rp.
Oberland	35	42	37
Thun	33	70	48
Mittelland . . .	43	69	51
Emmenthal . . .	41	69	52
Seeland	50	75	59
Erguel	32	59	46
Pruntrut	34	56	40
Im alten Kanton .	41	68	50
Im Jura	33	57	42
Im ganzen Kanton .	38	64	48

3. Rechnungsverhältnisse.

Nach der Staatsrechnung beträgt für das Wirthschaftsjahr 1876 der Reinertrag der Staatswaldungen	Fr. 773,824. 26
In dieser Rechnung sind jedoch als Ausgaben aufgenommen:	
Sämmtliche Besoldungen der Staatsforstbeamten, sowie deren Büreau- und Reisekosten im Betrage von Fr. 86,825, während in Wirklichkeit die Hälfte davon der allgemeinen Forstpolizei-Verwaltung zur Last fällt. — Um den wirklichen Nettogelderertrag der Staatswaldungen für das Rechnungsjahr zu erhalten, ist somit in der Staatsrechnung der Betrag von . . (um welche Summe sich der Ertrag vermehrt) von den Kosten abzuziehen, so daß	„ 43,412. 50
alsdann der Reinertrag der Staatswaldungen pro 1876 auf . . . . . zu stehen kömmt.	Fr. 817,236. 76

Gestützt hierauf stellen sich im Detail die Einnahmen und Ausgaben:

I. Einnahmen.

A. Haupt- und Zwischennutzungen.

a. Verkäufe.

		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Ertrag an Brennholz 12,804$_6$ Nklftr. à 100 Kubikfuß		492,517. 91	
Ertrag an Bauholz 7,004$_5$ „ à 100 Kubikfuß		449,326. 70	
	19,809$_1$ Nklftr.		941,844. 61

		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag	19,809$_1$ Nklftr.		941,844. 61
b. Lieferungen an Berechtigte und Arme.			
Brennholz	767$_7$ „		
à 100 Kubikfuß		24,201. 50	
Bauholz	14$_4$ „		
à 100 Kubikfuß		681. 40	
	20,591$_2$ Nklftr.		24,882. 90
c. Reserve	(3822$_2$ Nklftr.)		137,599. 20
			1,104,326. 71

B. Nebennutzungen.

1. Erlös von Lohrinde . . .	702. 45	
2. Stocklosungen	3,299. 55	
3. Waldsamen und Pflänzlinge .	10,456. 55	
4. Grubenlosungen, Torf . . .	5,303. 34	
5. Weid- und Lehenzinse . . .	18,271. 25	
		38,033. 14

C. Steigerungsvorbehälte und Verspätungszinse	32,156. 41
Gesammteinnahmen	1,174,516. 26

II. Ausgaben.

A. Kosten der Forstverwaltung.

	Fr. Rp.
Besoldungen der Kreisoberförster, Unterförster, Brigadiers-forestiers und Forstamtsgehülfen, sowie Büreau- und Reisekosten derselben	43,412. 50
Uebertrag	43,412. 50

	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag		43,412. 50	
B. Wirthschaftskosten.			
1. Waldkulturen . . .	22,130. 85		
2. Weganlagen . . .	23,290. 40		
3. Hutlöhne	44,339. —		
4. Rüstlöhne und Stocklöhne	137,693. 33		
5. Marchungen und Vermessungen	2,352. 60		
6. Steigerungs- und Verkaufskosten . . .	12,202. 83		
7. Sconti für Baarzahlungen	1,634. 39		
		243,643. 40	
C. Beschwerden.			
1. Lieferungen an Berechtigte und Arme (abzüglich zurückvergütete Rechtskosten u. Stocklöhne)	24,062. 91		
2. Staatssteuern . . .	16,513. 44		
3. Gemeindesteuern . .	28,488. 44		
		69,064. 79	
D. Verlust auf Brenn- und Bauholz und Rechtskosten		1,158. 81	
		357,279. 50	
Summa der Einnahmen			1,174,516. 26
Summa der Ausgaben			357,279. 50
Reinertrag der Staatsforstverwaltung			817,236. 76

Im Büdget für die laufende Verwaltungsperiode von vier Jahren ist der jährliche Reinertrag der Staatswaldungen zu Fr. 448,200 angenommen.

Im Berichtjahre übersteigt somit der wirkliche Reinertrag den veranschlagten um Fr. 369,036. 76 und erreicht mit Fr. 817,236. 76 den bis jetzt höchsten Betrag.

Dieses günstige Resultat ist hauptsächlich drei Umständen zuzuschreiben und zwar

1) einem unerwartet hohen Steigen der Holzpreise;
2) weil im Jahr 1877 naturgemäß die im I. Dezennium angesammelte Reserve von 3822,2 Normalklaftern zur Nutzung kam, welche einen Ertrag von Fr. 137,599. 20 ergab;
3) einem Ueberhau von 1791 Normalklaftern in Folge Windschaden.

Da für die nächsten Jahre ein Sinken der Holzpreise vorauszusehen ist und die Jahresnutzung in Zukunft wieder auf den gewöhnlichen Etat von 18,800 Normalklaftern reduzirt werden muß, so kann der dießjährige hohe Reinertrag der Staatswaldungen durchaus nicht als maßgebend für die folgenden Jahre angesehen werden, daher an dem bisherigen Büdgetansatz von Fr. 448,200 festgehalten werden muß.

In Ausführung des großräthlichen Beschlusses vom 18. April 1866, wonach im Jahr 1875 eine Revision des Wirthschaftplanes der Staatswaldungen stattzufinden hatte, ließ die Forstdirektion diese Arbeiten in 1875 in Angriff nehmen. Dieselben sind nun beendigt und zur Vorlage an den Großen Rath bereit. Der begleitende Bericht des Kantonsforstmeisters enthält eine Zusammenstellung der gewonnenen Resultate für den ganzen Kanton, woraus sich ergibt, daß der 1865 entworfene Wirthschaftplan durch die seither gemachten Erfahrungen und besonders durch diese Zwischenrevision im großen Ganzen als zweckmäßig und zuverläßig sich erwiesen hat, somit kein Grund vorhanden ist, für das kommende Dezennium wesentlich andere Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

Amtsbezirkweise Zusammenstellung der Kapital-

Amtsbezirk.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1876.	
	Fläche. Juch.	Schatzung. Fr.
Aarberg	1,205	873,974
Aarwangen	784	804,746
Bern	1,212	813,383
Büren	77	66,393
Burgdorf	1,503	1,116,708
Delsberg	3,389	1,284,619
Erlach	833	601,417
Fraubrunnen	1,039	1,004,789
Frutigen	653	52,661
Interlaken	2,098	590,115
Konolfingen	2,100	1,168,553
Laufen	1,312	468,125
Laupen	788	409,430
Münster	4,571	1,802,370
Nidau	749	718,756
Oberhasle	351	89,665
Pruntrut	1,997	812,461
Saanen	126	22,877
Schwarzenburg	1,671	689,351
Seftigen	761	735,196
Signau	1,437	513,604
Niedersimmenthal	989	253,081
Obersimmenthal	783	186,531
Thun	850	275,271
Trachselwald	1,034	578,042
Wangen	175	122,877
Total	32,487	16,054,995

schatzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1877.	
Fläche. Juch.	Schatzung. Fr.	Fläche. Juch.	Schatzung. Fr.	Fläche. Juch.	Schatzung. Fr.
—	—	—	—	1,205	873,974
—	—	—	—	784	804,746
—	—	—	—	1,212	813,383
—	—	—	—	77	66,393
1/2	1,497	—	—	1,503 1/2	1,118,205
—	—	—	—	3,389	1,284,619
401	42,490	—	—	1,234	643,907
—	—	—	—	1,039	1,004,789
—	—	—	—	653	52,661
3	1,000	—	—	2,101	591,115
7 1/2	1,700	—	—	2,107 1/2	1,170,253
—	—	—	—	1,312	468,125
—	14,000	—	—	788	423,430
—	—	—	—	4,571	1,802,370
—	—	—	—	749	718,756
—	—	—	—	351	89,665
—	—	—	—	1,997	812,461
—	—	—	—	126	22,877
—	—	—	—	1,671	689,351
—	30,000	2	700	759	764,496
—	—	—	—	1,437	513,604
—	—	—	—	989	253,081
—	—	—	—	783	186,531
—	—	35	10,035	815	265,236
—	—	—	—	1,034	578,042
—	—	—	—	175	122,877
412	90,687	37	10,735	32,862	16,134,947

Forstkreisweise Zusammenstellung der Kapitalschatzungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Forstkreis.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1876.		Zuwachs.		Abgang.		Bestand der Forsten auf 1. Januar 1877.	
	Fläche. Juch.	Schatzung. Fr.	Fläche. Juch.	Schatzung. Fr.	Fläche. Juch.	Schatzung. Fr.	Fläche. Juch.	Schatzung. Fr.
Oberland . . .	3,102	732,441	3	1,000	—	—	3,105	733,441
Thun	5,204	1,967,105	7½	1,700	35	10,035	5,176½	1,958,770
Mittelland . .	4,432	2,647,360	—	44,000	2	700	4,430	2,690,660
Emmenthal . .	5,616	4,070,974	½	1,497	—	—	5,616½	4,081,471
Seeland . . .	2,864	2,260,540	401	42,490	—	—	3,265	2,303,030
Alter Kanton	**21,218**	**11,687,420**	**412**	**90,687**	**37**	**10,735**	**21,593**	**11,767,372**
Erguel	4,572	1,802,370	—	—	—	—	4,572	1,802,370
Pruntrut . . .	6,697	2,565,205	—	—	—	—	6,697	2,565,205
Neuer Kanton	**11,269**	**4,367,575**	—	—	—	—	**11,269**	**4,367,575**
Total	32,487	16,054,995	412	90,687	37	10,735	32,862	16,134,947

D. Centralverwaltung der Domänen- und Forstdirektion mit Inbegriff der allgemeinen Forstpolizei.

	Einnahmen. Fr.	Rp.	Ausgaben. Fr.	Rp.
1) Besoldungen der Beamten, Angestellten, Büreau- und Reisekosten, Miethzinse			34,744.	50
2) Forstpolizei und Förderung des Forstwesens.				
a. Beiträge an Waldwirthschaftspläne und Förderung des Forstwesens im Allgemeinen	40.	—	2,816.	40
b. Bannwartenkurse			204.	—
c. Verbauung von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge	6,400.	—	10,993.	92
d. Allgemeine Forstpolizei . .			678.	20
3) Forstpolizeigebühren und Frevelbußen.				
a. Waldausreutungsgebühren .	3,803.	89	219.	25
b. Frevelbußen	6,970.	96	112.	16
	17,214.	85	49,768.	43

Verzeichniß der im Forstjahre 1876 bewilligten bleibenden Waldausreutungen.

Amtsbezirke.	Bewilligte bleibende Ausreutungen.			Gegen andere Anpflanzung.		Gegen Gebühr.	
	Zahl.	Fuch.	Quadratfuß.	Fuch.	Quadratfuß	Fr.	Rp.
Aarberg	11	24	14,257	13	34,614	959	10
Aarwangen . . .	4	12	28,600	9	33,500	350	20
Bern	8	18	21,701	20	20,000	275	55
Burgdorf . . .	2	—	36,420	—	—	72	85
Fraubrunnen . .	2	3	37,870	—	—	315	80
Konolfingen . . .	3	5	7,210	—	—	414	42
Laupen	6	19	28,041	10	—	728	22
Schwarzenburg . .	3	2	27,658	—	—	215	35
Seftigen	2	2	10,000	—	—	180	—
Signau	1	—	14,127	—	15,000	—	—
Thun	2	4	15,942	4	16,282	65	40
Trachselwald . .	7	9	29,722	6	29,488	227	—
Summa bewilligter bleibender Ausreutungen . .	51	104	31,548	65	28,884	3,803	89
„ gegen andere Anpflanzung		65	28,884				
Es wurden weniger aufgeforstet . .		39	2,664				

Während der letzten 10 Jahre wurden in den Gemeinde- und Privatwaldungen zur bleibenden Ausreutung bewilligt:

Forstjahr.	Bewilligte bleibende Ausreutungen.		Gegen andere Anpflanzung.		Gegen Gebühr.	
	Juch.	Quadr.-F.	Juch.	Quadr.-F.	Fr.	Rp
1867	101	30,200	60	33,000	5,266	60
1868	255	13,700	190	32,200	6,583	—
1869	183	12,300	231	1,300	7,285	99
1870	133	17,500	52	33,000	8,061	53
1871	117	20,300	68	28,900	3,971	85
1872	139	36,200	52	12,000	7,501	86
1873	78	17,500	24	33,200	4,832	92
1874	201	3,000	308	7,800	4,788	92
1875	114	24,100	115	19,800	3,195	25
1876	104	31,548	65	28,884	3,803	89
Summa bewilligte bleibende Ausreutungen	1,430	6,348	1,170	30,084	55,291	81
Summa gegen andere Anpflanzung . .	1,170	30,084				
Es wurden mehr ausgereutet	259	16,264				

Zusammenstellung der Holzquanta,
welche im Forstjahr 1876 an Gemeinden und Privaten zum Verkauf und zur Ausfuhr bewilligt wurden.

Amtsbezirke.	Sag-, Bau- und Nutzholz.		Brennholz.	Total.
	Stück.	Normalklafter à 100 C' Holzmasse.		
Aarberg	427	—	—	—
Aarwangen . .	3,147	240	195	435
Bern	1,330	—	—	—
Biel	—	—	—	—
Büren	—	60	—	60
Burgdorf . . .	4,454	—	690	690
Courtelary . . .	—	—	150	150
Delsberg . . .	2,232	2,650	—	2,650
Erlach	—	—	—	—
Fraubrunnen . .	2,430	—	40	40
Freibergen . . .	—	230	410	640
Frutigen . . .	200	—	615	615
Interlaken . . .	759	—	250	250
Konolfingen . .	4,195	—	1,270	1,270
Laufen	—	—	—	—
Laupen	1,045	—	40	40
Münster	—	1,520	3,141	4,661
Neuenstadt . . .	—	—	—	—
Nidau	—	—	—	—
Oberhasle . . .	—	—	—	—
Pruntrut . . .	737	1,900	—	1,900
Saanen	2,847	—	—	—
Schwarzenburg .	—	—	—	—
Seftigen . . .	1,240	—	45	45
Signau	12,414	10,000	150	10,150
Niedersimmenthal	1,605	—	100	100
Obersimmenthal .	827	—	—	—
Thun	2,103	—	30	30
Trachselwald . .	1,600	—	45	45
Wangen . . .	1,279	70	285	355
Total	44,871	16,670	7,456	24,126
Bewilligungen im Jahr 1875	45,034	24,987	5,033	29,820
" " 1874	66,980	35,180	12,636	47,716

Verzeichniß der Forstpolizeistraffälle im Forstjahr 1876.

Amtsbezirke.	Zahl der Straffälle.	Gesprochene Bußen.		Staatsantheil.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aarberg . . .	308	1,442	30	962	10
Aarwangen . .	55	403	—	271	70
Bern	769	3,814	50	2,542	32
Biel	42	246	80	164	37
Büren	91	333	—	221	60
Burgdorf . . .	237	1,164	—	774	28
Courtelary . .	59	704	65	352	32
Delsberg . . .	63	645	65	324	80
Erlach	40	236	—	157	34
Fraubrunnen .	239	1,768	10	1,178	19
Freibergen . .	58	1,020	10	510	05
Frutigen . . .	17	129	—	86	02
Interlaken . .	247	1,140	30	679	35
Konolfingen . .	107	554	—	369	19
Laufen. . . .	55	173	90	86	93
Laupen . . .	143	592	—	393	88
Münster . . .	43	334	85	167	42
Neuenstadt . .	19	138	85	69	42
Nidau	124	528	20	352	15
Oberhasle . .	107	538	—	358	33
Pruntrut . . .	274	1,349	60	714	93
Saanen . . .	4	70	—	46	67
Schwarzenburg .	38	134	—	89	16
Seftigen . . .	174	776	—	518	77
Signau . . .	25	212	—	121	26
Niedersimmenthal	59	951	—	635	50
Obersimmenthal.	13	159	—	128	98
Thun	260	1,104	08	736	35
Trachselwald .	43	111	50	74	96
Wangen . . .	61	265	—	176	57
Total	3,773	21,039	38	13,284	91

Forstpolizeistraffälle im Kanton Bern.

Forstjahr.	Zahl der Straffälle.	Gesprochene Bußen.	
		Fr.	Rp.
1867	4,637	22,825	73
1868	4,719	26,660	81
1869	4,026	21,720	87
1870	4,442	18,942	90
1871	4,806	23,770	82
1872	4,272	20,042	30
1873	3,655	19,482	50
1874	3,338	19,197	01
1875	3,302	18,542	93
1876	3,773	21,039	38

II. Domänen-Verwaltung.

A. Gesetze, Dekrete, Verordnungen etc.

Am 19. Mai 1876 wurde ein Anzug des Hrn. Großrath Bütigkofer und Mithafte vom Großen Rathe erheblich erklärt, dahingehend: „Im Interesse der Landwirthschaft und mit Rücksicht auf den Kataster und die in Aussicht stehenden neuen Vorschriften über das Hypothekarwesen, ein „Flurgesetz" auszuarbeiten."

Der Regierungsrath ist der Ansicht, daß diese Angelegenheit am geeignetsten bei Anlaß der Berathungen über die Pfand- und Hypothekarordnung und die Grundbuchführung einer nähern Prüfung zu unterwerfen sei. Die Hauptgrundsätze eines Flurgesetzes dürften in dem in nächster Zeit vorzulegenden Gesetz über die Einrichtung und Führung der Grundbücher einen passenden Platz finden; die nähern Bestimmungen aber in einem Vollziehungsdekret des Großen Rathes niedergelegt werden.

B. Verwaltung.

Die in diesem Jahr vorgegangenen Veränderungen im Areal- und Kapitalbestand der Domänen sind in nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

Vermehrung.

	Gebäude.	Halt. Juch.	Halt. □'	Kapitalschatzung. Fr.
I. Durch Tausch:				
1) Große Schanze zu Bern. Ein Grundstück auf der Westseite von der Bernischen Jurabahngesellschaft	—	1	5,082	157,785
Uebertrag	—	1	5,082	157,785

	Gebäude.	Halt. Juch.	Halt. □′	Kapitalschatzung. Fr.
Uebertrag	—	1	5,082	157,785
II. Durch Ankauf.				
2) Kirchenthurnen. Ein Stück Land außenher dem Gürbenmoos	—	—	35,540	525
3) Lotzwyl. Ein Wohnstock sammt Garten und Umschwung	1	—	5,760	7,000
4) Ins. Ein Complex Moosland zum Zwecke der Anlegung einer Strafcolonie oder successiver Verlegung der Strafanstalt in Bern	—	100	—	20,000
5) Boltigen, Pfrundgut. Ablösung der Unterhaltungspflicht für das Kirchenchor und den Kirchthurm	—	—	—	2,000
6) Rüeggisberg, Pfrunddomäne. Entschädigung für die abgebrannten Anstaltsgebäude, nämlich für das neue Pfarrhaus in Rüeggisberg Fr. 13,000 und für die nöthigen Einrichtungen im Schlosse Köniz f. die Mädchenerziehungsanstalt Fr. 25,000	1	—	—	38,000
7) Durch Erhöhung der Brandversicherungsschatzungen von Staatsgebäuden	—	—	—	5,292,700
Summa Vermehrung	2	102	6,382	5,518,010

Verminderung.

	Gebäude.	Halt. Juch.	Halt. □′	Kapitalschatzung. Fr.	Kapitalschatzung. Rp.	Kaufpreis. Fr.	Kaufpreis. Rp.
I. Durch Tausch.							
1) Von der Großen Schanze zu Bern, ein Grundstück auf der Ostseite an die bernische Jurabahngesellschaft	—	1	7,397	157,785.	—	189,588.	—
II. Durch Verkauf.							
Pfrunddomänen:							
2) Kirchlindach:							
a. Der Leutschenacker, Ackerland	—	1	30,000	951.	09	3,000.	—
b. „ Ortschwabenacker	—	—	37,000	724.	64	2,000.	—
c. Das Beundli	—	—	15,000	271.	74	700.	—
d. Der Beundacker	—	1	35,000	1,449.	27	3,300.	—
e. „ Bergacker	—	1	25,000	706.	52	2,750.	—
f. Die obere Matte, Wiesenland	—	2	—	2,173.	94	3,200.	—
3) Zweisimmmen. Eine Parzelle von der Pfrundmatte zur Vergrößerung des Todtenhofes	—	—	23,809	347.	51	715.	—
4) Erlenbach. Der Staffel auf der Feldmöösergallment, ohne Grund und Boden	1	—	—	700.	—	500.	—
Transport				165,109.	71	205,753.	—

	Gebäude.	Halt. Juch.	Halt. □′	Kapitalschatzung. Fr. Rp.	Kaufpreis. Fr. Rp.
Transport				165,109. 71	205,753. —
5) Blumenstein. Die Kuhlauenen- oder Züg-eggalp im Gemeindebezirk Därstetten, mit Sennhütte, Melkstall und Käsespeicher, haltend 38 3/4 Kuhrechte	2	15	—	15,169. 56	19,000. —
6) Oberwyl (Nieder-Simmenthal):					
a. Für 3 Kühe Recht zur Sömmerung auf dem Neuenberg	—	—	—	271. 74	505. —
b. Für 29 Kühe Bergsömmerungsrecht an der Reichersalp, Bäuert Waldried . . .	—	—	—	3,782. 61	6,500. —
c. Die Bodmenweid mit Staffel, für 3 Füße Sömmerung auf Oberwylallment und 2 Füße auf der Bunschallallment	1	7	4,784	3,073. 91	8,100. —
d. Die untere Wyden, Matt- und Ackerland mit Scheune und 32 Füße Sömmerung .	1	10	24,314	10,005. 79	16,000. —
7) Innertkirchen. Das sog. Eggi mit Scheune in der Bäuert Bottigen, haltend für 1 Kuh Winterung	1	1	36,000	2,855. 71	4,850. —
8) Aarberg. Ein Abschnitt von dem Acker in der Mühlau	—	—	4,350	98. 45	217. 50

9) Abländschen:					
a. Die Seewlismatte mit Scheuer, halte 10 Kühe Frühlings- und Herbstbesatz . . .	1	—	—	1,449. 28	4,600. —
b. Die Birrenvorsaß, ohne Staffel, haltend circa 20 Weidrechte	—	—	—	1,333. 33	3,000. —
10) Wimmis:					
a. Ein Stück Pflanzland in der Gurzelen .	—	—	4,088	226. 09	235. —
b. Der Mühlacker oder Niederfeldacker, mit Scheune und ein Stück Ackerland, das sog. Hargartli	1	7	4,544	6,072. 46	13,050. —
11) Hilterfingen. Ein Abschnitt Reben im Schneggenbühl, zur Anlegung eines Weges .	—	—	3,573	214. 38	214. 38
12) Gampelen. Die Pfrundscheune, nebst Hofraum, Garten und ein Abschnitt des Obstgartens	1	—	6,100	2,931. —	3,020. —
13) Erlach. Ein Abschnitt von der Hofstatt .	—	—	4,540	102. —	454. —
14) Rohrbach. Von der Pfrundmatte ein Riemlein Land auf der westlichen Seite . . .	—	—	1,015	15. 50	101. 50
15) Gurzelen. Ein Stück Moos- oder Mattland, obere, innere und äußere Moosmatte genannt	—	4	12,500	1,492. —	3,500. —
16) Biglen. Ein Riemchen Land von der Baumhofstatt bei'r Scheune	—	—	1,120	27. —	168. —
Transport				214,230. 52	289,268. 38

	Gebäude.	Halt. Juch.	Halt. □′	Kapitalschatzung. Fr.	Kapitalschatzung. Rp.	Kaufpreis. Fr.	Kaufpreis. Rp.
Transport				214,230.	52	289,268.	38
17) Melchnau. Ein Abschnitt von dem Gugeracker zur Anlegung eines Weges	—	—	8,220	148.	86	493.	20
18) Rüeggisberg:							
a. Die zur ehemaligen Klosterdomäne gehörenden Gebäude und Liegenschaften (früher Mädchenerziehungsanstalt) . . .	4	23	20,610	29,470.	—	35,500.	—
b. Rückerstattung der bezogenen Brandentschädigung für die eingeäscherten Gebäude	2	—	—	38,000.	—	38,000.	—
19) Büren:							
a. Die Pfrundscheune an der hintern Gasse, nebst Bauhofplatz	1	—	2,000	5,280.	—	5,805.	—
b. Der Kiesenacker	—	—	17,210	400.	—	500.	—
c. Der Heindorfacker	—	—	36,100	500.	—	650.	—
20) Bleienbach:							
a. Der Tannstockacker auf dem Bergfeld . .	—	—	17,100	260.	—	400.	—
b. „ Beundli- oder Stutzacker auf dem Bergfeld	—	1	1,486	1,140.	—	1,900.	—
c. Der hintere Stockacker auf dem Bergfeld	—	—	27,100	410.	—	760.	—
d. Loskauf des sog. Acherums- und Weidgangrechtes, resp. Berechtigung auf 1 Juch. Moosantheil und 1/2 Juch. gemeinen Acker	—	—	—	700.	—	700.	—

21) Wichtrach:					
a. Ein Stück Allmentland in der Au am Thalgutweg	—	1	33,700	690. —	1,550. —
b. Ein Stück Allmentland, die neue Reute, in der Au	—	—	21,520	110. —	325. —
22) Sigriswyl. Abtretung eines Riemen Landes zur Erweiterung des Todtenhofes	—	—	960	— —	— —
23) Bösingen (Freiburg), Abtretung der alten Kirche und Cyruskapelle	—	—	11,630	— —	— —
Civildomänen.					
24) Interlaken, Schloßgut:					
a. Ein Abschnitt von der Uechtermatte für die Bahnlinie und Trottoirs	—	1	39,000	1,640. —	2,800. —
b. Von dem sog. Schmidzaun zu Aarmühle 6 abgegrenzte Parzellen	—	3	23,808	3,659. 77	71,795. —
25) Wimmis, Schloßgut. Ein Stück Mattland in der Kumme	—	4	23,448	2,491. 31	5,500. —
26) Roggwyl. Zum Ohmgeldgebäude St. Urban gehörend: 2 Abschnitte von dem Acker auf Buchägerten	—	—	5,031	156. 85	503. 10
27) Thun. Das Schleusenbett zwischen der mechanischen Werkstätte und der Reibe, nebst 2 Parzellen Aarengrund	—	—	800	— —	340. —
Transport				299,287. 31	456,789. 68

	Gebäude. Juch.	Gebäude. □′	Halt. Juch.	Halt. □′	Kapitalschatzung. Fr.	Kapitalschatzung. Rp.	Kaufpreis. Fr.	Kaufpreis. Rp.
Transport					299,287.	31	456,789.	68
28) Bern:								
Von dem Areal des bisherigen Zeughauses:								
a. Die nordwestliche Ecke mit Parzelle 1 bezeichnet, Abtheilung A	—	—		9,019	4,992.	—	63,133.	—
b. 2 Parzellen auf der Nordseite, Abtheilung A, Nr. 2 und 3	—	—		4,915	2,722.	—	39,320.	—
c. 2 aneinander grenzende Parzellen auf der nordwestlichen Seite, Abtheilung A, Nr. 4 und 5	—	—		4,986	2,760.	50	40,540.	50
d. Die nordwestliche Ecke vom südlichen Theil, Parzelle Nr. 1, Abtheilung B	—	—		2,965	1,642.	18	31,429.	—
e. Vom südlichen Theil die auf der Westseite gelegene Parzelle Nr. 2	—	—		2,673	1,480.	46	33,412.	50
f. Die Bauparzelle Nr. 3 auf dem südlichen Theil	—	—		3,521	1,955.	67	50,846.	40
g. Vom südlichen Theil, 10 Bauparzellen in einer zusammenhängenden Fläche, Nr. 4, 5, 15, 16, 6, 7, 8, 12, 13 und 14 bezeichnet	—	—		38,161	21,135.	76	311,382.	40

29) Gümligen-Turbenmoos. Die 21. Annuität für die Ausbeutung	—	—	—	198. —	198. —
30) Durch Herabsetzung von Brandversicherungsschatzungen von Staatsgebäuden	—	—	—	4,000. —	— —
Total der Domänenverkäufe				340,229. 78	1,027,051. 48
Total der Kapitalverminderung					340,229. 78
Mehrerlös der verkauften Liegenschaften					686,821. 70

Amtsbezirke.	Bestand der Domänen auf 1. Januar 1876.						Zuwachs.						Abgang.						Bestand der Domänen auf 1. Januar 1877.					
	Gebäudeanzahl.	Erdreich, Juch.	Reben, Mannwerk.	Bergrechte.	Kapitalschatzung.		Gebäudeanzahl.	Erdreich, Juch.	Reben, Mannwerk.	Bergrechte.	Kapitalschatzung.		Gebäudeanzahl.	Erdreich, Juch.	Reben, Mannwerk.	Bergrechte.	Kapitalschatzung.		Gebäudeanzahl.	Erdreich, Juch.	Reben, Mannwerk.	Bergrechte.	Kapitalschatzung.	
					Fr.	R.					Fr.	R.					Fr.	R.					Fr.	R.
Aarberg . . .	48	380	—	—	682655	43	—	—	—	—	—	—	—	1/8	—	—	98	45	48	379 7/8	—	—	682556	98
Aarwangen . .	39	125 1/4	—	—	743909	78	1	1/8	—	—	7000	—	—	2 1/2	—	—	2831	21	40	122 7/8	—	—	748078	57
Bern	151	559	—	—	4481492	16	1	1 1/8	—	—	4776885	—	—	11 1/2	—	—	205004	67	152	548 5/8	—	—	9053372	49
Biel	3	—	—	—	102929	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	102929	—
Büren . . .	25	51 3/4	—	—	355638	09	—	—	—	—	—	—	1	1 1/4	—	—	6180	—	24	50 1/2	—	—	349458	09
Burgdorf . .	49	409	—	—	872111	07	—	—	—	—	373900	—	—	—	—	—	—	—	49	409	—	—	1246011	07
Courtelary . .	23	11 1/2	—	—	319067	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	11 1/2	—	—	319067	21
Delsberg . .	8	4	—	—	154868	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	4	—	—	154868	—
Erlach . . .	22	178 3/4	66	—	278789	71	—	100	—	—	74500	—	1	1/4	—	—	3033	—	21	278 1/2	66	—	350256	71
Fraubrunnen .	33	110	—	—	711118	03	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	110	—	—	711118	03
Freibergen . .	2	—	—	—	88974	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	88974	—
Frutigen . .	13	73	—	10	224640	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	73	—	10	224640	56

Interlaken . .	51	114 1/4	—	195	751107	17	—	—	—	—	—	—	—	5 1/2	—	—	5299	77	51	108 3/4	—	195	745807	40
Konolfingen .	34	174	—	—	550640	16	—	—	—	—	—	—	—	2 3/8	—	—	827	—	34	171 5/8	—	—	549813	16
Laufen . . .	2	—	—	—	11147	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	11147	—
Laupen . . .	23	67	—	—	254037	93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	67	—	—	254037	93
Münster . . .	4	24 1/2	—	—	52981	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	24 1/2	—	—	52981	23
Neuenstadt . .	7	19	—	—	89715	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	19	—	—	89715	—
Nidau . . .	30	57 1/2	10	—	572450	05	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	57 1/2	10	—	572450	05
Oberhasle . .	13	38 1/4	—	26	128683	95	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	2855	71	12	36 1/4	—	26	125828	24
Pruntrut . .	17	4	—	—	257639	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	4	—	—	257639	32
Saanen . . .	19	53 1/2	—	126	126745	65	—	—	—	—	52200	—	1	—	—	36 1/2	2782	61	18	53 1/2	—	89 1/2	176163	04
Schwarzenburg	19	68	—	12	222350	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	68	—	12	222350	37
Seftigen . .	37	128	—	5	592953	80	—	7/8	—	—	525	—	6	27 3/4	—	—	68962	—	31	101 1/8	—	5	524516	80
Signau . . .	37	113 1/4	—	64	321361	33	—	—	—	—	102100	—	—	—	—	—	—	—	37	113 1/4	—	64	423461	33
N.-Simmenthal	31	188 1/4	—	53 1/2	378469	19	—	—	—	—	—	—	6	44 1/2	—	53 1/2	41793	47	25	143 3/4	—	—	336675	72
O.-Simmenthal	20	79 3/4	—	109	164310	98	—	—	—	—	103200	—	—	1/2	—	—	347	51	20	79 1/4	—	109	267163	47
Thun	42	208 1/2	6	29	754835	90	—	—	—	—	10200	—	—	1/8	—	—	214	38	42	208 3/8	6	29	764821	52
Trachselwald .	42	124 1/4	—	23	720352	73	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	124 1/4	—	23	720352	73
Wangen . . .	24	52 1/4	—	—	374074	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	52 1/4	—	—	374074	18
Liegenschaften außer dem Kanton Bern . .	20	44	—	—	120614	78	—	—	—	—	17500	—	—	1/4	—	—	—	—	20	43 3/4	—	—	138114	78
Total	888	3460 1/2	82	652 1/2	15460663	76	2	102 1/8	—	—	5518010	—	16	98 5/8	—	90	340229	78	874	3464	82	562 1/2	20638443	98

Zusammenstellung

Amtsbezirke.	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1876.		
	Zahl der Verträge.	Betrag.	
		Fr.	Rp.
Aarberg	21	13,777	89
Aarwangen	14	7,041	44
Bern	83	52,646	11
Biel	—	—	—
Büren	11	2,180	—
Burgdorf	23	13,512	18
Courtelary	7	477	88
Delsberg	5	545	50
Erlach	12	4,605	12
Fraubrunnen	14	7,487	—
Freibergen	2	300	—
Frutigen	6	2,624	—
Interlaken	40	17,345	76
Konolfingen	12	7,371	97
Laufen	—	—	—
Laupen	7	2,616	—
Münster	6	1,141	70
Neuenstadt	3	612	46
Nidau	18	2,712	40
Oberhasle	6	1,356	24
Pruntrut	8	4,402	46
Saanen	5	1,943	—
Schwarzenburg . . .	8	1,791	—
Seftigen	14	5,532	16
Signau	12	4,246	70
Niedersimmenthal . .	11	6,835	—
Obersimmenthal . . .	8	2,605	62
Thun	18	6,488	15
Trachselwald	13	4,349	80
Wangen	12	2,679	62
Total	399	179,227	16

der Pachtverträge.

Vermehrung.			Verminderung.			Bestand d. Pachtverträge auf 1. Januar 1877.		
Zahl d. Verträge.	Betrag.		Zahl d. Verträge.	Betrag.		Zahl d. Verträge.	Betrag.	
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
1	20	—	—	—	—	22	13,797	89
—	—	—	—	—	—	14	7,041	44
—	—	—	1	854	14	82	51,791	97
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	72	—	9	2,108	—
—	1	10	—	—	—	23	13,513	28
—	—	—	—	1	—	7	476	88
—	—	—	1	361	50	4	184	—
1	40	—	—	—	—	13	4,645	12
—	—	—	1	1,366	—	13	6,121	—
—	—	—	—	—	—	2	300	—
—	—	—	—	—	—	6	2,624	—
—	—	—	1	23	60	39	17,322	16
—	120	51	—	—	—	12	7,492	48
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	2,616	—
—	—	—	—	—	—	6	1,141	70
—	—	—	—	—	—	3	612	46
1	623	—	—	—	—	19	3,335	40
—	90	—	—	—	—	6	1,446	24
—	—	—	1	330	—	7	4,072	46
—	—	—	—	350	—	5	1,593	—
—	—	—	—	—	—	8	1,791	—
—	—	—	—	1,441	67	14	4,090	49
—	—	—	2	540	30	10	3,706	40
—	—	—	—	605	—	11	6,230	—
—	—	—	—	1	78	9	2,603	84
—	—	—	1	810	32	17	5,677	83
1	31	—	1	—	—	13	4,380	80
—	113	—	—	—	—	12	2,792	62
4	1,038	61	11	6,757	31	392	173,508	46

Die Pachtzinse betrugen auf 31. Dezember

	1875.			1876.		
	Verträge.	Fr.	Rp.	Verträge.	Fr.	Rp.
Nach gegenwärtiger Zusammenstellung	399	179,227.	16	392	173,508.	46
Dazu:						
Ertrag der Schloßreben Erlach und der Pfrundrebe Ligerz	—	1,046.	25	—	—	—
Ertrag des Galsbrühls	—	1,054.	—	—	—	—
Erlös aus Produkten	—	414.	50	—	447.	50
Rohertrag	—	181,741.	91	—	174,055.	96
Landentschädigungen an Geistliche, Nachlässe, Wohnungsentschädigungen 2c.					3,077.	95
Reinertrag					170,978.	01

Laut § 17 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 und regierungsräthlichem Beschluß vom 3. Oktober 1874 kommen ferner noch hinzu: die Miethzinse der Gebäude, welche nur zu Verwaltungszwecken dienen, nämlich:

	Fr.	Rp.	
Kirchengebäude	34,370.	—	
Amtsgebäude	280,266.	—	
Militärgebäude	29,892.	—	
			344,528. —
Total			515,506. 01

Die Frage der Verlegung der Strafanstalt Bern hat im Berichtsjahre wieder einige Fortschritte gemacht. Vorläufig wurden 100 Jucharten im Großen Moose der Gemeinde Ins angekauft und das alte Schützenhaus nach dem Plane der Zuchthausverwaltung zur Aufnahme von 30

Sträflingen umgebaut. Die Sträflinge konnten während des Sommers zur Aushebung der Entsumpfungskanäle und zu den Aufforstungen verwendet werden; im Herbst kehrten sie nach Bern zurück, um im Frühling 1877 die Arbeiten fortzusetzen. Umgepflügt wurden 8½ Jucharten zum Zwecke der Anpflanzung von Kartoffeln und zur Ansaat von Haber, sowie zur Anlegung eines Versuchsfeldes, wozu die schon früher gemachten und neuerdings wieder aufgenommenen Bodenuntersuchungen zu Rathe gezogen werden.

Ueber die einzuführenden Reformen im Gefängnißwesen soll die Justizdirektion Bericht erstatten. Erst wenn dieß geschehen, kann hierseits weiter progredirt werden.

C. Regalien.

1. Jagd.

Der Ertrag des Jagdregals betrug:

	Patente.	Rohertrag. Fr.	Rp.	Ausgaben. Fr.	Rp.	Reinertrag. Fr.	Rp.
1872	1269	31,999.	40	2,402.	40	29,597.	
1873	1147	29,012.	20	2,420.	20	26,463.	—
1874	1740	39,854.	—	3,217.	30	36,636.	—
1875	1714	37,452.	40	2,129.	40	35,323.	—
Total in der Periode 1872—1875						128,019.	—

Durchschnittlicher früherer Reinertrag per Jahr	32,004.	75
Im Jahr 1876 ergab der Rohertrag für 1608 Herbstjagdpatente	40,461.	—
Die Ausgaben dagegen betrugen . .	3,722.	10
Reinertrag pro 1876	36,737.	90
Reinertrag pro Jahr nach dem Voranschlag 1875—1878	30,000.	—

Nach Art. 1 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 ist jeder Kanton verpflichtet, auf seinem Gebiete das Jagdwesen auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege in Uebereinstimmung mit jenem Bundesgesetz zu regeln, und es ist hiefür mittelst Vollziehungsverordnung vom 12. April 1876 den Kantonen eine Frist bis zum 1. Augstmonat 1876 festgesetzt worden.

Bei einer so kurzen Frist wäre es für den Kanton Bern mit seiner Referendumsabstimmung eine Unmöglichkeit gewesen, auf dem Gesetzeswege vorzugehen; es blieb daher nur übrig, entweder durch Dekret des Großen Rathes oder mitelst Verordnung des Regierungsrathes die im erwähnten Bundesgesetz verlangten Reformen sofort in Vollzug zu setzen.

Da die bezüglichen neuen eidgenössischen Bestimmungen nur wenig an unserm bestehenden Jagdgesetz von 1832 ändern und die ganze Materie überhaupt von untergeordneter Wichtigkeit ist, war es nicht wohl angezeigt, den Großen Rath hiefür besonders zusammenzuberufen, namentlich weil die Zeit zur Eröffnung der Jagd vor der Thür stand und vorher noch eine Menge Vorbereitungsmaßregeln anzuordnen waren. Der Regierungsrath ging daher auf dem Verordnungswege vor.

Die bezügliche Verordnung des Regierungsrathes vom 26. Heumonat 1876 mußte sich also nicht bloß in den Schranken des Bundesgesetzes, sondern auch in denjenigen des kantonalen Jagdgesetzes, soweit dieses nicht durch jenes modifizirt wird, bewegen; sie ist somit nichts Anderes als eine Zusammenstellung der bezüglichen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, soweit letztere durch das Bundesgesetz nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 2. Christmonat 1876 wurde der Antrag des Herrn Großrath Morgenthaler, betreffend Erhöhung der Jagdpatentgebühren, erheblich erklärt.

Der Art. 8 des Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 enthält folgende Bestimmungen:

„Es werden künftighin nur einfache Jagdpatente für die offene Zeit eines Jahres, mit oder ohne Hund, ertheilt:

Die Gebühren der Patente sind:

für gewöhnliche Jagd	alte Fr.	16	oder	Fr.	23. 20
„ Hochwild	„ „	32	„	„	46. 40
„ die Frühlingsschnepfenjagd	„ „	4	„	„	6. —
„ das Garnstellen	„ „	4	„	„	6. —

Sie sollen bei der Erhebung der Patente baar bezahlt werden.

Das Garnstellen für Zugvögel, Finken, Lerchen, Krametsoder Reckholdervögel mögen die Regierungsstatthalter bewilligen."

Durch das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 17. Herbstmonat 1875 ist die Frühlingsjagd und das Garnstellen auf Vögel abgeschafft; es bleibt uns also nur übrig, das Verhältniß der niedern Jagd und der Hochwildjagd zu bereinigen.

Es liegen nun mehrfache Gründe vor, die Taxe für die niedere Jagd zu erhöhen und überhaupt eine einheitliche Jagdpatentgebühr einzuführen.

Der Regierungsrath hat daher dem Großen Rathe den nachfolgenden Antrag unterbreitet:

Der Große Rath des Kantons Bern

beschließt:

Der Art. 8 des Jagdgesetzes vom 29. Brachmonat 1832 wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

Die Jagdpatentgebühr wird für den ganzen Kanton einheitlich auf Fr. 40 festgesetzt; sie ist bei der Erhebung des Patents baar zu bezahlen.

Die Berathung über diese Vorlage wird in der Maisitzung 1877 stattfinden, bei welchem Anlasse der Große Rath bestimmen wird, ob für die Jagdpatenterhöhung eine eigentliche Gesetzesvorlage mit doppelter Berathung und Volksentscheid nöthig sei, oder ob ein Dekret des Großen Rathes genüge. Die passendste Form wäre hier die einfache Beschlußfassung durch den Großen Rath mit nachheriger Genehmigung durch das Volk. Es würde alsdann die für die vorliegende Materie fast lächerliche doppelte Berathung wegfallen und doch das Volk nicht umgangen; überdieß könnte bejahenden Falles die erhöhte Gebühr von Fr. 8—10,000 schon für das Jahr 1877 bezogen werden.

Am 18. August 1876 erließ das eidgenössische Departement des Innern eine Instruktion für die Wildhüter in den schweizerischen Freibergen. Für den Kanton Bern sind auf die Dauer von 5 Jahren zwei Freiberge abgegrenzt worden. Der eine umfaßt die Gebirgsgegend der obern Saane und Simme in den Amtsbezirken Saanen und Obersimmenthal, nördlich an den freiburgischen und südlich an einen Walliser Freiberg anstoßend; der andere umfaßt die Gebirgsgegend zwischen dem Aare- und Lütschinethal in den Amtsbezirken Interlaken und Oberhasli, südlich ebenfalls an einen Walliser Freiberg anstoßend. Für jeden Freiberg haben wir zwei ständige Wildhüter mit einem Jahresgehalt von Fr. 1200 angestellt. Leider ist die eidgenössische Wildhüterinstruktion unpraktisch und greift störend in unsre Polizeiorganisation ein, weßhalb sich der Regierungsrath wiederholt veranlaßt fand, eine Revision anzubegehren.

Am 19. August erließ der Regierungsrath die gewöhnliche Verordnung über die Bildung von 15 Jagdbannbezirken für den ganzen Kanton auf die Dauer von 2 Jahren, nämlich vom 1. September 1876 bis 1. September 1878.

Zwischen den Kantonsregierungen von Freiburg, Waadt, Neuenburg und Bern ist über die Jagdausübung auf dem Neuenburgersee ein Reglement aufgestellt worden, das dem Bundesrathe zur Sanktion unterbreitet wurde.

2. Fischerei.

Der Ertrag des Fischezenregals betrug:

	Rohertrag.		Ausgaben.		Reinertrag.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1872	3,561.	81	303.	43	3,258.	38
1873	3,729.	16	465.	60	3,263.	56
1874	3,607.	71	248.	60	3,359.	11
1875	3,503.	36	139.	25	3,364.	11
Total in der Periode 1872—1875					13,245.	16

Durchschnittlicher früherer Reinertrag per Jahr	3,311. 29
Im Jahr 1876 ergab der Rohertrag .	3,142. 04
Die Ausgaben betrugen	136. 80
Reinertrag in 1876	3,005. 24
Reinertrag per Jahr nach dem Voranschlag 1875–1878	3,000. —

Am 1. März 1876, nach unbenutzt abgelaufener Einspruchsfrist, trat das Bundesgesetz über die Fischerei in Kraft. Dasselbe enthält in der Hauptsache die nämlichen vorzüglichen Bestimmungen wie das 1872 vom Großen Rathe durchberathene, leider aber vom Volke verworfene bernische Fischereigesetz.

Der Art. 17 dieses Bundesgesetzes sagt, daß sobald dasselbe in Kraft erwachsen sei, der Bundesrath die nöthigen Vollzugsverordnungen erlassen und gleichzeitig die Kantone anhalten werde, ihre Gesetze und Verordnungen über die Fischerei ohne Verzug mit denselben in Einklang zu bringen. Leider ist bis jetzt noch keine eidgenössische Vollziehungsverordnung erschienen, so daß hierseits noch keine neue Fischerordnung für den Kanton Bern vorgelegt werden konnte.

3. Bergbau.

1) Eisenerzgebühren.

Von den Eisenwerkgesellschaften von Undervelier, Vallorbes und Rondez und Louis Roll in Solothurn sind 50,786½ Kübel Eisenerz ausgegraben und dafür dem Staate an Gebühren bezahlt worden . . . . . Fr. 4686. 92

2) Die Steinbruchskonzessionsgebühren betragen . . . . . „ 55. —

3) Die Dachschieferliquidation weist an Reineinnahmen auf . . . . „ 700. 55

Total Fr. 5442. 47

Uebertrag Total		Fr. 5,442. 47
Davon abgezogen:		
1) Die Besoldung des Mineninspektors im Jura, nebst Büreau- und Reisekosten 2c. betragend	Fr. 3637. 90	
2) Beiträge an Wegunterhalt 2c. für den Stockernsteinbruch	„ 1375. 73	
		„ 5,013. 63
Bleibt Reinertrag		Fr. 428. 84
Reinertrag per Jahr nach dem Voranschlag 1875—1878		Fr. 7600. —

Der geringe Reinertrag von bloß Fr. 428. 84 rührt davon her, daß die Bezugsanweisung für den Ertrag der Stockernsteinbrüche im Jahr 1875 mit Fr. 6611 schon unterm 30. Dezember 1875 ausgestellt und daher schon im Jahre 1875 verrechnet wurde, während er faktisch erst im Jahre 1876 bezahlt wurde. Die Rechnung des Jahres 1875 zeigt daher den doppelten Reinertrag der Stockernsteinbrüche mit Fr. 13,786. 57.

Der durchschnittliche Reinertrag der Rubrik „Bergbau" wird daher während der laufenden Verwaltungsperiode kaum hinter dem Büdgetansatz zurückbleiben.

Die Dachschieferliquidation ist beendigt.

III. Vermessungswesen.

A. Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc.

Im Berichtjahre wurden bezüglich des Vermessungswesens keine Gesetze erlassen.

Infolge Ablaufs der Amtsdauer wurde im Heumonat 1876 vom Regierungsrathe als Kantonsgeometer bestätigt: Herr Franz Lindt, Ingenieur in Bern.

Um die praktischen Prüfungen der Geometer-Kandidaten besser zu regeln und den Zeitverhältnissen anzupassen, hat die Prüfungskonferenz des Geometer-Konkordates in weiterer Ausführung des Art. 10 des Prüfungsreglementes ein Regulativ für die praktische Prüfung der Geometer-Kandidaten erlassen, welches unterm 4. November 1876 die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten hat. In demselben sind zunächst die §§ 1, 4 und 5 gegen die häufig vorkommende Verschleppung der bezüglichen Arbeiten gerichtet, indem darin bestimmt wird, daß die praktische Prüfungsarbeit sofort nach bestandener theoretischer Prüfung ausgeführt und bis spätestens 9 Monate nach derselben abgeliefert werden soll. Für die Ausführung der verschiedenen Abtheilungen der Arbeit selbst sind bestimmte Termine festgesetzt (§ 4). Dem weitern Uebelstande, daß die Arbeiten bis jetzt durch die Kandidaten nicht immer selbstständig ausgeführt wurden, begegnen die §§ 3 und 6, welche bestimmen, daß die Ueberwachung der Prüfungsarbeiten in jedem speziellen Falle einem Mitgliede des Prüfungsausschusses oder einem bestimmten Fachmanne übertragen werde, unter dessen persönlicher Aufsicht ein Theil der Arbeiten auszuführen ist. § 2 bestimmt, daß zur Ersparung von Kosten als Prüfungsarbeiten wo möglich Objekte zu wählen seien, welche unter staatlicher Aufsicht vermessen und geprüft werden. Die §§ 7—10 enthalten einige Ergänzungen technischer Natur zum Prüfungsreglemente und § 11 endlich bestimmt, daß das Regulativ mit 1. Januar 1877 in Kraft trete.

Herr Oberst und Regierungsrath Falkner in Basel nahm wegen Geschäftsüberhäufung seinen Austritt als Mitglied des Prüfungsausschusses und wurde ersetzt durch Herrn Obergeometer Gysin in Basel.

Die mit 1. Januar 1877 in Kraft tretende Einführung des neuen metrischen Maß- und Gewichtsystems macht auch für das Vermessungs- und Katasterwesen verschiedene Umrechnungen nothwendig. Unter diesen ist jedenfalls die wichtigste und zeitraubendste die Umwandlung der Flächeninhalte der einzelnen Grundstücke und ihrer Unterabtheilungen, wie solche in den Flächenverzeichnissen der Katasteroperate enthalten sind. Um diese Arbeit möglichst abzukürzen und zu erleichtern, wurden auf dem kantonalen Vermessungsbüreau: Tabellen für die Verwandlung der bisherigen schweizerischen Flächenmaße in metrische und umgekehrt berechnet und im Druck herausgegeben. Dieselben zerfallen in 2 Tabellen, die erste enthält, weitergehend als alle ähnlichen Werke, direkt die Uebertragung sämmtlicher Werthe von 1—40,000 Quadratfuß (1 Jucharte) in Ares und Quadratmeter, sowie diejenige von 1—1000 Jucharten in Hektaren und Aren. Die zweite Tabelle gibt die Verwandlung aller Werthe von 1 - 10,000 Quadratmeter (1 Hektare) und von 1 - 500 Hektaren in Jucharten und Quadratfuß.

B. Kartirungsarbeiten.

a. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen.

Im Jahre 1876 wurden die Blätter:

114 Biaufond	des eidg. Blattes VII	334 Schwarzenburg	des eidg. Blattes XII
116 La Ferrière		348 Guggisberg	
134 Neuenstadt		349 Rüschegg	
136 Erlach		352 Wattenwyl	
144 Hindelbank			

einer genauen Durchsicht und Korrektur auf Ort und Stelle unterworfen.

Topographische Neuaufnahmen.

Von den noch übrig bleibenden zur Ergänzung nöthigen Neuaufnahmen wurden ausgeführt: Blatt 113 Wangen und 128 Bätterkinden und der zur Herausgabe des Blattes 352 Wattenwyl nöthige Streifen am südlichen Rande dieses Blattes in einer Breite von 1200 Meter, im Ganzen circa 2 1/2 Quadratstunden.

c. Herausgabe der Kantonskarte.

Im Berichtsjahre gelangten zur Publikation die 8. und 9. Lieferung des eidgenössischen topographischen Atlas, enthaltend folgende bernische Kartenblätter:

1) Im Maßstabe von 1 : 25,000 (8. Lieferung):

Nr. 98 Erschwyl,	Nr. 125 Büren,
„ 107 Moutier,	„ 138 Lyß,
„ 109 Gänsbrunnen,	„ 140 Aarberg,
„ 122 Pieterlen,	„ 335 Rüeggisberg,
„ 124 Biel,	„ 353 Thun.

2) Im Maßstabe von 1 : 50,000 (9. Lieferung):

Nr. 394) Wasen, Nr. 397) Guttannen.

Diesen letztern Blättern wurde auch das Blatt Nr. 398 Andermatt beigegeben, welches eigentlich zur 3. Lieferung gehörend, damals aber nicht zur Vertheilung gelangte.

Gestochen und zur Korrektur durch die Kartirungskommission bereit liegen vor die Blätter:

Nr. 6 Burg,	Nr. 135 Twann,
„ 9 Blauen,	„ 137 Kallnach.

Im Stich oder für den Stecher in Vorbereitung, so daß sie demselben theilweise in kürzester Frist übergeben werden können, sind die Blätter:

Nr. 114 Biaufond,	Nr. 136 Erlach,
„ 116 La Ferrière,	„ 143 Wynigen,
„ 127 Aeschi,	„ 144 Hindelbank,
„ 129 Koppigen,	„ 352 Wattenwyl.
„ 134 Neuenstadt,	

Diese sämmtlichen Blätter erscheinen im Maßstab von 1 : 25,000.

C. Vorarbeiten für den Kataster.

1. Triangulation.

Triangulationen IV. Ordnung mit Versicherung der Signalpunkte durch dauerhafte Steine wurden ausgeführt in den Gemeinden Kirchberg, Ersigen, Ober- und Niederösch, Wyleroltigen, Gurbrü, Golaten und Niederried; Bußwyl bei Melchnau; Laupen, Jens; Muri, anläßlich der dortigen Gemeindevermessungen.

2. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

In folgenden Gemeinden sind sämmtliche Grenzzüge vorschriftsgemäß bereinigt und versichert worden:

Zielebach,
Ferrenbalm und
Madiswyl.

In der Gemeinde Bolligen ist gegenwärtig in allen Grenzzügen der Steinsatz in Ausführung begriffen.

Grenzregulirungsprojekte wurden aufgestellt für die Gemeinden:

Zäziwyl,	Aarwangen,
Großhöchstetten,	Gurbrü,
Oberbipp,	Wyleroltigen,
Walliswyl-Wangen,	Golaten,
Schwarzhäusern	Niederried.

In einzelnen dieser Gemeinden sind die Projekte bereits theilweise in Ausführung begriffen.

Vorbereitet ist ein Projekt zu einheitlicher Umfassung der Gemeinde Stalden (Amt Konolfingen) durch Zutheilung der bis dato zu dieser Gemeinde gehörigen Enklave Aemligen an die Gemeinde Tägertschi, mit welchem Projekt die Neubestimmung der Grenzzüge:

Gysenstein-Stalden,
Tägertschi-Gysenstein und
Tägertschi-Stalden verbunden ist.

D. Parzellarvermessung.

Von denjenigen Gemeinden, welche bereits vor Erlaß des Dekretes über die Parzellarvermessungen im alten Kantonstheile vom 1. Dezember 1874 vom Regierungsrathe genehmigte Katasteroperate befassen, konnten im Berichtsjahre definitiv auf Grund von § 5 des genannten Dekretes genehmigt werden diejenigen von Langenthal und Wyler bei Utzenstorf. In den übrigen Gemeinden dieser Kategorie: Aarwangen, Büren, Großhöchstetten, Schoren, Schwarzhäusern, Thunstetten und Zäziwyl ist die vor der Genehmigung noch vorzunehmende Nachführung der Vermessungswerke im Gange und können diese voraussichtlich baldigst genehmigt werden.

Ferner wurden die neu ausgeführten Vermessungswerke der Gemeinden: Bern (oberer Stadtbezirk), Burgdorf und Zielebach genehmigt.

Gemäß § 5 des obgenannten Dekretes wurde den betreffenden Gemeinden ein Dokument über die amtliche Anerkennung des Vermessungsoperates ausgestellt, dessen Formular vom Regierungsrathe unterm 29. April berathen und angenommen wurde.

Vollendet oder der Vollendung nahe sind die Operate der Gemeinden: Aegerten, Ferrenbalm, Koppigen (Kirchgemeinde), Lyß, Madiswyl, Mühleberg und Neuenegg.

In Vermessung begriffen sind die Gemeinden: Bern (unterer Stadtbezirk), Bolligen, Brügg, Bußwyl bei Melchnau, Dicki, Ersigen, Golaten, Großaffoltern, Gurbrü, Heimiswyl, Jens, Ins, Kernenried, Kirchberg, Laupen, Muri, Niederried, Nidau, Oberbipp, Oberösch, Rütti bei Büren, Safneren, Scheuren, Studen, Walliswyl-Wangen und Wyleroltigen.

In Vorbereitung sind die Parzellarvermessungen von Aarberg, Büetigen, Bußwyl bei Büren, Frauenkappelen, Ligerz, Lützelflüh, Melchnau, Niederösch, Radelfingen, Roggwyl, Walliswyl-Bipp und Wangen a/A.

Vollendet wurde ferner die Vermessung der Burgerwaldungen von Dießbach bei Büren, sowie der Staatswaldungen Büttenberg und Klosterhohlen.

Ebenfalls vollendet wurde die Aufnahme des Entsumpfungsgebietes der Aarkorrektion im Haslethale, haltend 3595 1/2 Jucharten mit Inbegriff der Kanäle und Wege. Beitragspflichtig verbleiben 2988 1/2 Juch.

E. Kantonsgrenzen.

Im Berichtsjahre wurden von der Grenzregulirung gegen Freiburg längs der Gemeinde Ferrenbalm die Grenzzüge: Ferrenbalm-Ulmiz und Ferrenbalm-Gempenach definitiv abgeschlossen und der neue Steinsatz vollendet, es bleibt somit für diesen Grenzabschnitt nur noch das Stück Ferrenbalm-Agriswyl zu bereinigen übrig. Diese letztere Bereinigung konnte nicht vollendet werden, da die Partheien sich noch nicht einigen konnten.

Fernere Grenzbereinigungen fänden statt: Zwischen den Kantonen Bern und Solothurn (2. Juni) behufs Wiederaufrichtung eines Grenzsteines zwischen den Gemeinden Etzelkofen und Brunnenthal.

Zwischen den nämlichen Kantonen (9. Juni) behufs Wiederaufrichtung mehrerer Grenzsteine zwischen den Gemeinden Mülchi, Limpach und Ober- und Unterramseren.

Zwischen den nämlichen Kantonen (15. Juni) behufs Erstellung eines neuen Grenzsteines an Platz eines zerbrochenen zwischen den Gemeinden Oberwyl und Biezwyl.

IV. Entsumpfungen.

1. Juragewässer-Korrektion.

A. Verhandlungen mit den Bundesbehörden.

Die Arbeiten wurden auch in diesem Jahre von den eidgenössischen Experten, den Herren La Nicca und Fraisse, mehrere Male einer sorgfältigen Inspektion unterstellt.

Laut Bundesbeschluß vom 27. Heumonat 1867 leistet der Bund an die bernischen Arbeiten der Juragewässer-Korrektion einen Beitrag von	Fr. 4,340,000. —
Von diesem Bundesbeitrag hatte das Unternehmen auf 31. Dezember 1875 noch zu gut	Fr. 1,560,798. 71
Auf Rechnung desselben bewilligte der Bundesrath nach Maßgabe der geleisteten Arbeiten und gestützt auf die Berichte der Experten eine siebenzehnte und achtzehnte Rate im Betrage von	„ 381,362. 98
Die Kreditrestanz beträgt somit auf 31. Dezember 1876 noch	Fr. 1,179,435. 73

B. Verhandlungen mit den Behörden anderer Kantone.

Direkte Verhandlungen mit den Behörden anderer Kantone fanden im Berichtsjahre keine nennenswerthe statt.

Am 23. Februar 1876 fand unter dem Vorsitz des Herrn Bundesrath Droz eine Konferenz statt zwischen Abgeordneten der obern Juragewässerkorrektion (Waadt, Neuenburg und Freiburg) und dem Vorstande der bernischen Juragewässerkorrektions-Arbeiten. Diese Konferenz hatte den Zweck, die im letzten Jahresberichte angegebenen Differenzen aufzuklären und weitere Mißverständnisse zu verhüten. Die Abgeordneten

der obern Korrektion gaben die Erklärung ab, die Arbeiten zur Tieferlegung des Neuenburgersee's mit möglichster Beförderung zu betreiben, was denn auch in befriedigender Weise geschah, wie dieß aus den nachfolgenden Mittheilungen über den Stand der Arbeiten der obern Juragewässerkorrektion ersichtlich ist.

Auf Ende Jahres wurde die neue Zihlbrücke dem Verkehr übergeben und der Durchstich daselbst geöffnet; im Frühjahr 1877 wird auch derjenige beim Rothhaus geöffnet werden, so daß die von Bern ersehnte und wiederholt verlangte Tieferlegung des Neuenburgersee's in den nächsten Monaten wenigstens theilweise erfolgen kann. Die vollständige Senkung und Ausgleichung der Höhendifferenzen mit dem Bielersee wird hingegen noch längere Zeit beanspruchen, je nach dem Fortgang der Arbeiten.

Es genügt aber vorderhand für Bern eine erste Senkung von etwa $0^{m}.60$ à $0^{m}.70$, damit die Ueberschwemmungen des Großen Mooses verhindert und die begonnenen Arbeiten der Binnenkorrektion fortgesetzt werden können.

Wenn einerseits Bern interessirt ist, die Tieferlegung des Neuenburgersee's möglichst bald erfolgt zu sehen, so muß es anderseits wünschen, daß dieselbe nur eine allmälige sei, damit nicht die Entleerung des ungefähr 9 Mal größern Neuenburgersee's in den Bielersee momentan höhere Wasserstände in der untern Gegend nach sich ziehe.

Es ist zwar in letzterer Beziehung wenig zu befürchten. Die Entleerung des Neuenburgersee's, d. h. der durch das Oeffnen des neuen Zihldurchstiches gewonnene Mehrabfluß gegenüber dem bisherigen, ist Anfangs sehr gering, und kann sich, infolge der Bodenbeschaffenheit und dem Fortschritte der Arbeiten zwischen dem Neuenburgersee und der Zihlbrücke, nur langsam steigern.

Der Bielersee wird somit Zuflüsse erhalten, die seinen Spiegel nicht wesentlich beeinflussen.

Das Abflußvermögen aus dem Bielersee, gegenwärtig durch die provisorische Stauvorkehrung bei Brügg reglirt, wächst in bedeutendem Maße, wenn der See über die Quoten (92'.0) à (93'.0) steigt. Für die Quote (94'.0) beträgt die Abflußmenge ungefähr 12,000 Kubikfuß (330 Kubikmeter per Sekunde). Es

gibt dieß alle Gewähr, daß diese Quoten im Bielersee nicht überstiegen werden; denn tritt auch größerer Abfluß aus dem Neuenburgersee ein als vorgesehen, und bewirkt ein rasches Steigen im Bielersee, so muß umgekehrt auch der Neuenburgersee schneller sinken, das Gefäll bei der Zihlbrücke wird geringer, der Zufluß in den Bielersee nimmt wieder ab und dagegen vermehrt sich der Abfluß bei Brügg.

Würden gleichzeitig während der Tieferlegung des Neuenburgersee's höhere Wasserstände, namentlich in der Aare eintreten, so könnte der Bielersee, wie es schon vorgekommen, rasch auf (97'.0) bis (98'.0) anschwellen, aber nur auf kurze Zeit, weil die großen Aarehochwasser selten lange andauern und dann ein rascher Abfluß stattfindet.

Es ist daher zweckmäßig, daß eine erste Senkung jetzt schon vor sich geht, wie es beabsichtigt und eingeleitet ist, damit ein ordentlicher Vorsprung vor Eintritt höherer Wasserstände gewonnen sei.

C. Dekrete und Beschlüsse des Großen Rathes.

Im Berichtsjahre wurde von den Behörden keine Schlußnahme gefaßt.

D. Verordnungen, Reglemente, Beschlüsse u. s. w. über die Organisation des Unternehmens.

Die Organisation des Unternehmens ist sowohl in Bezug auf die Oberaufsicht und die technische Bauleitung, sowie auch hinsichtlich der allgemeinen Verwaltung und Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses unverändert geblieben.

Das Personal der technischen Bauleitung konnte in letzter Zeit in Folge Einstellung der Baggerarbeiten am Nidau-Büren-Kanal bedeutend reduzirt werden, so daß die Rubrik „Administration und Allgemeines" statt der im Devis vorgesehenen Fr. 100,000 per Jahr, nur Fr. 37,647 im Berichtsjahre aufweist.

Das Baubüreau besteht gegenwärtig aus folgendem ständigem Personal: ein Oberingenieur, ein Zeichner, ein Buchhalter und ein Abwart; ferner ein Ingenieur für die Binnenkorrektion und endlich zwei Bauführer für den Aarberg-Hagneck-Kanal. Im Laufe des kommenden Sommers kann der Bauaufseher im Hagneckeinschnitt entlassen und für die Ausführung der Leugenen-Korrektion verwendet werden.

Die Leistungen des sämmtlichen Baupersonales sind durchaus befriedigend, und es wird wohl kaum ein zweites so großartiges Unternehmen namhaft gemacht werden können, das mit so geringen Kosten administirt wird.

Die Organisation der Bauten ist durch das allgemeine Bauprogramm vom 31. August 1868 und durch das spezielle Bauprogramm für das Jahr 1876 bestimmt.

Das Letztere sieht folgende Bauten vor:

I. Nidau-Kanal.

1. Kleinere Planie- und Versicherungsarbeiten an den Kanalböschungen und Unterhalt der Sperrung bei Brügg.
2. Unvorhergesehene Arbeiten an den Seeufern.

II. Hagneck-Kanal.

1. Fortsetzung des Hagneckeinschnittes.
2. Aushub der Leitgräben.
3. Bau der Walperswylbrücke.
4. Bau der Aarbergerbrücke.
5. Bau von zwei Dohlen.

E. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Diese versammelte sich am 1. September in Nidau. Sie ertheilte dem gedruckten Jahresbericht und der Jahresrechnung pro 1875 ihre Genehmigung und wählte als Rechnungsrevisoren pro 1876 die Herren Großrath Imer in Neuenstadt und Gemeinderath Gräub in Nidau. Das Haupttraktandum bil-

dete die Berathung und Begutachtung der vom Ausschusse vorgelegten provisorischen Mehrwerthschatzungen von 1875 und der darauf basirten Bezugslisten. Nach obgewalteter Diskussion ertheilte die Versammlung diesen Bezugslisten ihre Zustimmung und Empfehlung an den Regierungsrath, welcher in Vollziehung des Dekrets über die Ausführung der Juragewässerkorrektion vom 10. März 1868 (Art. 11) und der Verordnung über die provisorische Mehrwerthschatzung vom 1. Juni 1876 am 15. November 1876 den Beschluß faßte:

1. Die provisorische Mehrwerthschatzung für das bei der Juragewässerkorrektion betheiligte Grundeigenthum, vom Ausschuß des Unternehmens im Laufe des Jahres 1875 entworfen und von der Abgeordneten-Versammlung am 1. September 1876 vorberathen, wird genehmigt und ist in die Bezugslisten einzutragen. Die Begehren der Rekurrenten sind abgewiesen.

2. Nach Beendigung des Werkes ist die definitive Mehrwerthschatzung anzuordnen. Nach Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge findet eine Abrechnung, beziehungsweise ein Abschluß jeder einzelnen Rechnung statt. Wer nach dieser definitiven Schatzung früher zu hoch belegt worden, wird für das zu viel Berechnete entlastet und, wenn er diesem nach schon mehr als sein Betreffniß bezahlt haben sollte, ihm das zu viel Bezahlte zurückvergütet; derjenige hingegen, dessen Mehrwerth früher zu niedrig taxirt worden, wird für den größern Mehrwerth belastet;

3. Bis zur definitiven Schatzung werden nach Anordnung des Regierungsrathes von Seite der betheiligten Grundeigenthümer jährliche Abschlagszahlungen auf Grundlage dieser provisorischen Schatzung erhoben, und zwar im Gesammtbetrage von jährlich Fr. 250,000, beziehungsweise einem Zehntel jeder einzelnen Mehrwerthsumme, so lange die Einzahlungen sich noch im Rückstande befinden. Alles unter Vorbehalt der Ausgleichung nach der spätern definitiven Schatzung und Kostenvertheilung.

4. Dieser Beschluß ist den Direktionen der Entsumpfungen und der Finanzen, sowie dem Ausschuß des Unternehmens mitzutheilen, durch die Regierungsstatthalter der betheiligten Amtsbezirke den Rekurrenten zu eröffnen und mittelst dreimaliger Einrückung im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

F. Verhandlungen des Ausschusses.

Diese Behörde versammelte sich im Berichtsjahre fünf Mal. Außer den gewohnten immer wiederkehrenden Geschäften nahmen die Festsetzung der provisorischen Bezugslisten nach der provisorischen Mehrwerthschatzung von 1875 ihre Thätigkeit sehr in Anspruch. Es gelang, dieses Traktandum und damit auch die schwierigste, unangenehmste und undankbarste Aufgabe des Ausschusses zu einem vorläufigen Abschluß zu bringen.

G. Bauverwaltung.

Die verschiedenen Zweige der Bauverwaltung umfassen:

1. Vorarbeiten und Projektirungen.
2. Unterhalt und Liquidation des Betriebsmaterials.
3. Betrieb der Bauten.

I. Vorarbeiten und Projektirungen.

Die Vorstudien für Fortsetzung der Kanalbauten zwischen Meyenried und Büren zeigten, daß die Durchschneidung des alten Aarbettes bei Meyenried mit großen Kosten verbunden wäre, so lange die Aare noch von Aarberg nach Meyenried abfließt.

Das jetzige Flußbett zwischen Meyenried und Büren wird wie bis dahin groß genug sein zur Abführung der vereinigten Zihl- und Aarewasser auch nach der Ableitung der Aare in den Bielersee, ohne den Spiegel desselben wesentlich zu beeinflussen.

Es hat somit keinen Nachtheil, die Ausführung dieser Arbeiten auf einen geeignetern Zeitpunkt zu verschieben, um so mehr als durch eine Tracé-Abänderung zwischen Meyenried und Büren eine bedeutende Ersparniß gemacht werden kann ohne störende Wirkung auf das Gesammtunternehmen. Die daherigen Studien sind im Gange. Wenn einmal das Resultat der Aareableitung vorliegen wird, kann man richtiger beurtheilen, in welcher Weise die Vollendung der Korrektion Meyenried-Büren am zweckmäßigsten auszuführen ist.

Die Vorarbeiten für den Hagneck-Kanal umfaßten die Bereinigung der Landerwerbungen, die Projekte für die Brücken bei Aarberg und Walperswyl, für Uferversicherungen und die provisorische Schleuse bei der Einmündung der Aare in den neuen Kanal bei Aarberg.

II. Betriebsmaterial.

Im Laufe des Jahres wurde das Betriebsmaterial, welches wir selbst nicht mehr benützten, durch weitere Verkäufe reduzirt und durch Verpachtung einigermaßen verwerthet.

Von größeren Gegenständen sind verkauft worden: 2 Dampfschiffe zu Fr. 35,000 und 2 Rollwagen zu Fr. 1000. Der Miethvertrag für das kleine Baggerschiff V mit der oberen Korrektion wurde bis Juli 1878 verlängert.

Die Einnahmen für Betriebsmaterial im Jahre 1876 betragen Fr. 58,516 (davon werden Fr. 35,000 erst im Laufe des Jahres 1877 eingehen). Die Totaleinnahmen bis Ende 1876 belaufen sich auf Fr. 274,736. Außerdem sind an Ersatzstücken und Werkgeschirr verkauft worden für die Summe von Fr. 9740.

Das Unternehmen besitzt auf Ende 1876 noch:

1. Betriebsmaterial.

a. Für den Nidau-Kanal.

3 Baggerschiffe (Nr. I, III und V) und 1 Handbaggermaschine.
1 Dampfkrahnen.
1 Centrifugalpumpe.
1 Sondirapparat.
eine Anzahl hölzerne Schiffe (in wenig gutem Zustande).

b. Für den Hagneck-Kanal.

2 Lokomotiven.
35 Rollwagen und
1100 Stück Schienen mit Laschen und Bolzen.

2. Material für Unterhalt und Werkgeschirr.

Ersatzstücke im anliegenden Werthe von . . .	Fr. 21,213
Werkzeuge, Waaren und Diverses für . . .	„ 7,430

Der Werth des Inventars auf 1. Januar 1877 beträgt (nach einer sehr niedrigen Schatzung):

1. Betriebsmaterial.

a. Nidau-Kanal	Fr. 50,000	
b. Hagneck-Kanal	„ 57,000	
		Fr. 107,000

2. Material für Unterhalt und Werkgeschirr.

a. Ersatzstücke	Fr. 15,000	
b. Werkzeuge, Waaren 2c. .	„ 5,000	
		„ 20,000
	Zusammen	Fr. 127,000

III. Bauten.

A. Nidau-Kanal.

Erdarbeiten.

Die Bauten beschränkten sich hier auf kleinere Ergänzungen und Nacharbeiten zwischen Port und Scheuren, welche kaum einer speziellen Erwähnung werth sind.

Gegenwärtig ist noch in Arbeit die Herstellung des rechten Kanalufers bei Scheuren auf eine Länge von 240 Meter.

In den Abtheilungen (2) und (5) bei Brügg und Meyenried wird die Abschwemmung zur Entfernung der noch nicht ausgehobenen Masse wesentlich beitragen.

Die Abtheilung Meyenried-Büren mit 1,240,000 Kubikmetern ist unberührt geblieben.

Das Verhältniß für den ganzen Nidau-Kanal ist folgendes:

Totalaushub nach Voranschlag .	5,256,100	Kub.-Meter.
Ausgeführt	3,780,100	„
Bleiben nicht ausgeführt	1,476,000	Kub.-Meter

oder ca. 29 % des ganzen Kanalaushubes.

Die Ausgaben für Erdarbeiten im Jahre 1876 betragen:

Für verschiedene Grabarbeiten und Planie	Fr. 10,400. —
Für Unterhalt des Betriebsmaterials .	„ 4,800. —
Zusammen Ausgaben	Fr. 15,200. —
Dagegen sind aus Vermiethung und Verkauf von Betriebsmaterial eingegangen .	„ 69,741. 65
Bleiben Einnahmen	Fr. 54,541. 65

Die Gesammtkosten für Erdarbeiten bis Ende 1876 sind infolge des Einnahmenüberschusses reduzirt auf Fr. 3,433,594. 66

Ferner sind für bereits abgeschlossene Verkäufe und verfallene Zinse noch ausstehend ca.	Fr. 40,000. —	
Für Abgabe des Materials an den Hagneck-Kanal	„ 57,000. —	
Für Verwerthung des bleibenden Inventars darf noch wenigstens gerechnet werden	„ 30,594. 66	
Zusammen Einnahmen		„ 127,594. 66
Bleiben		Fr. 3,306,000. —

Der Totalaushub von 3,780,100 Kubikmeter kostet somit Fr. 3,306,000 oder per Kubikmeter 87 Rp., per S.-R. Fr. 2. 35. (Einheitspreis nach Devis von 1863 = 2 Franken per S.-R.)

Wasserstände.

Wir hatten im Jahre 1876 zweimal höhere Wasserstände. Im März stieg der Bielersee auf Quote (96'.8) oder 433.74 Meter über Meer und im Juni bis (97'.5) oder (433.95 Meter), dem höchsten Wasserstande seit der Senkung des Bielersee's, nämlich seit Juli 1872. Letzterer blieb 0.45 Meter unter der vorgesehenen Hochwasserquote von (99'.0).

Diese hohen Wasserstände verursachten keinerlei nennenswerthen Schaden an den Ufern des Bielersee's und des Nidau-Kanales. Hingegen wurde ein Theil des Großen Mooses überschwemmt, weil die obern Kantone den Durchstich bei der Zihlbrücke noch nicht offen hatten, und der Spiegel des Neuenburgersee's volle 2.5 Meter höher war als im Bielersee.

Wie sub B „Stand der Arbeiten der oberen Korrektion" bemerkt, wird die Tieferlegung des Neuenburgersee's bald erfolgen und Ueberschwemmungen der oberen Moosgegend hoffentlich nicht mehr vorkommen.

Die tiefsten Wasserstände trafen ein im Februar, Cote (90'.5) oder (431.85 Meter) und im August (90'.1) oder (431.73 Meter). Ohne die künstliche Stauung oberhalb Brügg wäre damals der Bielerseespiegel unter die Quote (90'.0) gefallen.

Nach den bisherigen Beobachtungen darf man annehmen, daß die Tieferlegung des Bielersee's im Allgemeinen eine größere ist als s. Z. erwartet wurde, und die vorgesehenen Hochwasserquoten von (99'.0) à (100'.0) auch nach Ableitung der Aare in den Bielersee schwerlich mehr eintreten werden.

Anmerkung. Oben zitirte Höhenquoten in Meter über Meer sind dem Nivellement im topographischen Atlas angepaßt; zwischen diesem und dem eidgenössischen Präzisionsnivellement bestehen Differenzen von 2.5 Meter.

Uferversicherungen.

Die Uferböschungen sind nunmehr vom See bis zur Eisenbahnbrücke in Brügg vollständig hergestellt und vom Fuße bis auf Hochwasserhöhe mit Steinwurf bedeckt.

Flußabwärts Brügg sind außer wenigen kleinen Ausbesserungen keine Versicherungen vorgenommen worden, und

sollen solche, wie schon im vorjährigen Berichte erwähnt, nur nach und nach an solchen Stellen ausgeführt werden, wo es nothwendig wird.

Die Ausgaben für Versicherungen im Berichtsjahre betragen:

Für Steinwürfe	Fr. 10,500
Für Rasen, Planie und Diverses	„ 3,834
Zusammen	Fr. 14,334

Die Totalausgaben pro Ende 1876 für Uferversicherungen beziffern sich auf Fr. 285,446. 83 oder ca. 40 % der Voranschlagssumme von Fr. 700,000. Vollendet ist damit eine Kanalstrecke von 4600 Meter Länge, ungefähr auch 40 % der ganzen Kanallänge bis Büren von 11,800 Meter.

Der Voranschlag wird somit genügend sein. Bedenkt man ferner, daß in der ausgeführten Strecke die kostspieligern Seedämme und verschiedene Zihlabsperrungen, sowie der schlechtere Grund sich befinden, so wird man zu der Hoffnung berechtigt, unterhalb Brügg, wo der Kanal größtentheils im festen Boden eingeschnitten ist, Ersparnisse zu machen.

Kunstbauten.

Für kleinere Vollendungsarbeiten an den Brücken bei Brügg und im Safnernfelde sind verwendet worden Fr. 333. 35.

Der Rest des von der alten Eisenbahnbrücke bei Brügg vorräthigen Brückeneisens kann an die Walperswylbrücke verwendet werden, wofür weitere Fr. 10,000 im Laufe des Jahres 1877 eingehen werden.

B. Hagneck-Kanal.

Erdarbeiten.

Hagneckeinschnitt.

Die Arbeiten wurden mit durchschnittlich 300 Mann, 70 Rollwagen und 3 kleinen Lokomotiven emsig fortbetrieben, soweit es die oft schlechten Witterungsverhältnisse gestatteten.

Die größten Monatsleistungen fallen in die Monate Juni und August mit 28,000 Kubikmeter, die kleinsten mit nur 11,000 Kubikmeter in die Monate Februar und Dezember.

Auf Ende 1875 waren ausgehoben	S.-R.	176,000
oder	Kubikmeter	475,200
Im Jahre 1876 kamen dazu . .	„	243,000
Totalaushub auf Ende 1876	Kubikmeter	718,200

oder ca. 76% des ganzen Einschnittes.

Man ist nun mit der Ausgrabung und der Sprengung im Felseinschnitt bis auf die Tiefe von ca. 6.5 Meter über der Kanalsohle gekommen. Gegenwärtig wird der Tunnel der Berner Torfgesellschaft abgebrochen und an der Vertiefung im letzten Satze gearbeitet.

Der Boden im Einschnitt besteht aus festem Mergel, welcher aber unter athmosphärischer Einwirkung leicht verwittert, sowie aus weichem Sandstein.

Der Ablagerungsplatz im Moose wird nicht mehr benützt, und alles Aushubmaterial abwärts auf den Seestrand transportirt.

Der Kanal wird im Hagneckeinschnitt vorerst nur auf 21 Meter Breite auf die ganze Tiefe ausgehoben, und zu beiden Seiten werden ca. 6.5 Meter über der Sohle Bankette stehen gelassen, breit genug um eine Rollbahn für unsere Steintransporte längs dem Kanal von Hagneck gegen Aarberg aufzunehmen.

Die Sohlenbreite von 21.0 Meter genügt während der Abschwemmungsperiode. Die stehen gebliebenen Bankette können später nach Maßgabe des Bedürfnisses nach und nach entfernt werden.

Es ist wichtig, daß sobald als möglich ein kleiner Schlitz auf Sohlentiefe durch den ganzen Einschnitt offen sei, damit wir das Wasser ungehindert durchlassen und mit Erfolg die Vertiefung der Leitkanäle gegen Aarberg aufwärts betreiben können.

Laut Vertrag sollten die Unternehmer Gribi und Wüthrich am 1. März 1877 ihre Arbeiten vollständig beendet haben; sie sind aber im Rückstande, und können wir daher höchstens bis Sommer 1877 auf den Wasserabzug rechnen.

Leit-Kanäle.

Auf der ganzen Linie zwischen Aarberg und Hagneckeinschnitt (Länge 7350 Meter) sind die Ausgrabungen im Leitkanal in Arbeit.

Derselbe wird in den Kurven auf das konvexe Ufer gelegt, nämlich bei Aarberg auf das linke auf 1800 Meter Länge, und bei Walperswyl auf das rechte Ufer auf 1200 Meter Länge; in den geraden Kanalstrecken mit zusammen 4350 Meter Länge liegt der Leitkanal in der Kanalmitte.

Der Uebergang vom Ufer in die Mitte macht sich allmälig auf größere Länge, so daß nur sanfte Krümmungen vorkommen.

Das Profil des Leitkanales ist so klein als möglich gewählt; es handelt sich ja vorerst darum, so wenig als möglich auszuheben, und rasch und billig einen Kanal auf die ganze Länge öffnen zu können, um baldigst das Wasser zur Abschwemmung zu benutzen, und anderseits auch der Aare einen Theil der Hochwasser abzunehmen.

Man wäre auch in Verlegenheit für Ablagerungsplätze für die ausgehobene Erde, sollte der Kanal jetzt auf große Breite gegraben werden. Als Ablagerungsplatz dienen hauptsächlich die Hinterdämme und das Kanalgebiet selbst. Transporte außerhalb desselben sind kostspielig und erfordern verhältnißmäßig theure Landankäufe, so daß solche nur ausnahmsweise und in beschränktem Maße benützt werden. Die auf Kanalgebiet abgelagerte Erde muß dann später in den Bielersee abgeschwemmt werden.

Die Sohlenbreite des Leitkanals beträgt ca. 5.0 Meter; die Böschungen richten sich nach der Bodenbeschaffenheit, werden möglichst steil belassen, doch so, daß Einstürze vermieden werden, bis zum Zeitpunkt wo die Abschwemmung beginnen kann.

An den konvexen Ufern, wo der Leitkanal längs demselben hinzieht, wird gleich die definitive Böschung erstellt.

Wie aus der folgenden Tabelle der Grabarbeiten ersichtlich, ist die außerhalb des Kanalgebietes abgelagerte Erdmasse verhältnißmäßig gering. Ein größeres Quantum von ca. 21,000 Kubikmeter hat die Jurabahn bei Aarberg zwischen Nr. 8 und 18 für den Bedarf ihrer Bahnanlagen wegge-

schafft. — Eine namhafte Materialabgabe außerhalb des Kanales bildet die Auffüllung zweier Schanzen, welche das eidg. Militärdepartement ausführen läßt, die einte in Ersatz der bestehenden Bargenschanze, welche durch den Hagneck-Kanal angeschnitten wird, die andere ca. 900 Meter weiter bei der Römerstraße ebenfalls auf dem linken Kanalufer. Wir haben die Auffüllung dieser Schanzen übernommen gegen Vergütung der Mehrkosten für den weitern Transport, wobei wir den Vortheil erzielen, etwa 40,000 Kubikmetern Erde los zu werden.

Bei der Ausgrabung des Leitkanales wird nach folgendem Arbeitsprogramm verfahren:

a. In der untern Strecke (Walperswyl-Hagneck, Nr. 139 bis 245) werden die Profile bis auf Sohlentiefe ausgehoben, d. h. so tief als der beschränkte Wasserabfluß durch den Hagneckeinschnitt, resp. den Tunnel der Berner Torfgesellschaft es gestattet.

   Der Vollendungstermin für das letzte dieser Loose ist auf März 1877 bestimmt.

b. In der obern Strecke (Aarberg-Walperswyl, Nr. 0 –139) werden in der gleichen Zeit die Leitgraben bis auf Tiefe der Grundwasser ausgehoben.

c. Vom Sommer 1877 an, wo voraussichtlich durch den Hagneckeinschnitt ein Schlitz auf Sohlentiefe offen sein wird, soll die Vertiefung des Leitkanales sowohl in den untern als in den oberen Abtheilungen stattfinden, und darf man hoffen, bis Ende 1877, spätestens Anfangs 1878, mit der Abschwemmung beginnen zu können.

Auf diese Zeit muß die Uferversicherung an den konvexen Ufern und ferner eine provisorische Schleuse am Kopfe des Hagneck-Kanales bei Aarberg behufs Reglirung der Abschwemmung erstellt sein.

Es sind 26 % des ganzen Kanaleinschnittes ausgehoben; davon bleiben noch ca. 2 % später abzuschwemmen. Definitiv beseitigt sind somit 24 %.

Eine große Arbeit bleibt dem Wasser vorbehalten, welches bei den starken Gefällen von 1.4 und 3.7 ‰ wesentlich zur Beförderung des Aushubes in den Bielersee beitragen wird.

Die Abschwemmung wird, namentlich im Anfang, langsam vor sich gehen und künstlicher Nachhülfe bedürfen, bis der Kanal auf größere Breite erweitert ist; dann aber wird sie wirksamer und rascher eingreifen. Die Abschwemmungsperiode wird einen längeren Zeitraum umfassen, welcher sich natürlich nicht genau angeben läßt.

Die Preise für Grabarbeiten des Leitkanales variiren von 0,60 Cts. bis Fr. 1 per Kubikmeter je nach der Transportdistanz, im Mittel wird er bis dahin etwa 0,75 Cts. (Fr. 2 per S.-R) betragen, doch läßt sich der Mittelpreis erst nach Beendigung der Leitkanäle genau feststellen.

Die Ausgaben für Erdarbeiten im Jahre 1876 betragen Fr. 524,395. 50 und vertheilen sich auf:

Hagneckeinschnitt	Fr. 386,500. —
Leitkanäle	„ 130,700. —
Provisorische Brücken	„ 2,600. —
Verschiedenes	„ 4,595. 50
Zusammen obige	Fr. 524,395. 50

Bezüglich der Kosten wird noch auf den späteren Abschnitt (Q) verwiesen.

Uferversicherungen.

Für die Uferversicherungen am Hagneck-Kanal sind Einleitungen getroffen.

Wie anläßlich des Leitkanals bemerkt, müssen im Jahre 1877 die Versicherungen an den konvexen Ufern auf eine Länge von zusammen 3000 Meter erstellt werden. An den konkaven Ufern und in den Geraden, mit einer Uferlänge von zusammen 11,700 Meter, wird die Versicherung erst später nöthig, indem geraume Zeit vergeht, bis die Abschwemmung dort die Ufer erreicht haben wird, unvorhergesehene Fälle natürlich vorbehalten. Es erlaubt dieß, die bedeutenden Steinlieferungen an den Hagneck-Kanal auf einen größeren Zeitraum zu vertheilen und gleichzeitig während der Abschwemmung die Versicherungen auszuführen.

Der Bedarf an Steinen für die nächsten 3 Jahre beläuft sich in die 80,000 Kubikmeter mit einem Kostenaufwande von

ungefähr Fr. 700,000. Bei der Wichtigkeit dieser Lieferung wurde die Frage untersucht, ob nicht unter Benutzung des dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion laut Vertrag mit der Gemeinde Nidau zu Gebote stehenden Steinbruches am Tüscherzberge, und mit dem vorhandenen Betriebsmaterial diese Arbeit vortheilhafter in Regie auszuführen sei. Die billigen Preise von Unternehmern, welche auf eine öffentliche Ausschreibung der Steinlieferungen hin einlangten, veranlaßten aber, vom Regiebetrieb Umgang zu nehmen.

Unter den verschiedenen Angeboten wurde derjenigen Kombination der Vorzug gegeben, bei welcher die Juragewässerkorrektion im Besitze des Bahngeleises längs dem Hagneck-Kanal und des nothwendigen Rollmaterials bleibt, um neben dem Steintransporte auch für anderweitige Zwecke die Bahn benützen zu können.

Bei den Steintransporten kommt ein Theil des Betriebsmaterials, welches am Nidau-Kanal überflüssig geworden, zur Verwendung. (Vide Betriebsmaterial.)

Kunstbauten.

Die Straßenbrücke bei Hagneck, Ende 1875 dem Verkehr übergeben, erhielt im Laufe des Sommers 1876 den letzten Anstrich und wurde vom Staate zum künftigen Unterhalte übernommen.

Nach Bauprogramm sollten die Brücken bei Walperswyl und Aarberg im Jahre 1876 ausgeführt werden. Pläne und Baubedingungen hiezu lagen Anfangs des Jahres vor, nur mußte die Einleitung zur Ausführung verschoben werden, weil in Folge von Abänderungen, welche die eidgenössischen Inspektoren an den Plänen wünschten, dieselben erst im Oktober dieses Jahres die Genehmigung des Bundesrathes erhielten.

Die Straßenbrücke bei Aarberg erhält eine bekieste Fahrbahn von 5.40 M. Breite. Der eiserne Oberbau mit 2 Spannweiten von je 42.5 M., zusammen 85.0 M. Länge, ruht auf einem tief unter der Kanalsohle fundirten steinernen Pfeiler in der Kanalmitte, und auf 2 Widerlagern auf dem Vorlande.

Der Voranschlag beträgt **Fr. 125,000**, der Bau hat im November begonnen.

Gleichzeitig baut auch die Jurabahn 200 Meter flußaufwärts unserer Brücke eine solche nach gleichem Profil für ihren Uebergang über den Hagneck-Kanal.

Die Walperswyl-Siselenbrücke erhält eine Eisenkonstruktion von 79.0 M. Spannweite und 2 Widerlager ohne Mittelpfeiler. Die Fahrbahn mit Bedielung wird 4.80 M. breit.

Die Kosten sind vorgesehen auf **Fr. 101,000.**

C. Seeufer-Versicherungen.

Der Zustand an den eingestürzten Stellen am linken Bielerseeufer ist unverändert geblieben, und haben sich einstweilen auch keine weiteren Bewegungen am Ufergelände gezeigt, welche zu Befürchtungen Anlaß geben.

Unsere Arbeiten beschränkten sich auf den Unterhalt und die Ergänzung oder Vollendung der früher ausgeführten oder in Aussicht genommenen Schutzbauten, nämlich:

1) Provisorische Stauung des See's.

Die Hochwasser vom November 1875 hatten bei der Absperrung bei Brügg Abschwemmungen bewirkt, welche an und für sich günstig, indem sie an nützlichem Orte im Kanalgebiete wirkten, doch neue Arbeiten nach sich zogen, um das zu groß gewordene Abflußprofil wieder zu verengen. Diesen Anlaß benützten wir, um die Stromrichtung vom rechten Ufer weg mehr in die Kanalmitte zu drängen, wo das Wasser in dem noch nicht ausgehobenen Boden nützlicher arbeiten kann. Auf diese Weise dient die Sperrung bei Brügg auch den Erdarbeiten.

Die tiefen Seestände im Februar und August von (90.5′) und (90.1′) zeigen die Nothwendigkeit der einstweiligen Beibehaltung der künstlichen Stauung und veranlaßten sogar im August eine nochmalige kleine Erhöhung des Sperrwerkes.

Sobald es die Wasserstände erlauben, soll die Stauung wieder vermindert werden und womöglich schließlich ganz wegfallen.

Die Kosten für diese Arbeiten belaufen sich zusammen auf Fr. 3900.

2) Versicherungen im Twannbach.

Zwischen dem Ueberfall bei der Eisenbahnbrücke und dem Bielersee mußten noch die Ufer des Twannbaches mit Steinwürfen und Steinböschungen versichert und längs der neuen Grenze am rechten Ufer eine Gartenmauer erstellt werden. Die daherigen Kosten mit Inbegriff der Entschädigungen und Landerwerbungen belaufen sich auf Fr. 6061. 30.

Diverse kleine Arbeiten,

wie Ergänzung des Steinwurfes bei Bipschal, Entfernung der Gerüste zum Steintransport, Beseitigung von Steinen 2c., wofür ausgegeben Fr. 3190. 20. Die übrigen Ausgaben für Seeufer-Versicherungen mit zusammen Fr. 7687. 10 beziehen sich auf Entschädigungen für versunkenes und entwerthetes Land, eingestürzte Mauern und Landankäufe.

Die Totalausgaben belaufen sich bis Ende 1876 auf Fr. 128,963. 63.

II. Landankäufe und Verkäufe.

Am Nidau-Büren-Kanal kamen keine Ankäufe vor. Versteigert wurden fünf Parzellen an der Zihl zu Brügg und sieben bei der Ländte zu Nidau. Die Preise variirten von 3 bis 61 Rappen per Quadratfuß.

Am Aarberg-Hagneck-Kanal fiel die Erwerbung beinahe alles nöthigen Landes in das Jahr 1875 und es blieb im Berichtsjahr nur noch Weniges zu erwerben übrig, was auf außergerichtlichem Wege geschah. Ein einziger Expropriationsfall in Aarberg ist noch vor Obergericht anhängig. Eine Pachtsteigerung über Abschnitte außerhalb des Kanals und

über den Grasraub im Kanalgebiet ergab recht günstige Resultate. Von den Landabschnitten wurde einstweilen nichts verkauft.

Am Bielersee war keine weitere Landerwerbung nothwendig. Gegentheils konnten sämmtliche Abschnitte der bei Bipschal angekauften Reben und Plätze an einer Steigerung zu Preisen von 15 bis 25 Rappen per Quadratfuß veräußert werden. Versteigert wurden noch fünf Strandbodenparzellen bei Lattrigen.

Der Erlös aus Strandboden und verlassenen Flußbetten erreicht bis jetzt den Betrag von Fr. 237,186, von welcher Summe bei der Kantonskasse auf Ende 1876 Fr. 153,581. 32 einbezahlt worden sind.

I. Ausmittlung des Perimeters.

(Nichts zu bemerken.)

K. Parzellarvermessung.

(Nichts zu bemerken.)

L. Erste Schatzung des Grundeigenthums.

Die eingegangenen Einsprachen harren noch der Erledigung durch die Perimeter-Kommission.

M. Einzahlung der Grundeigenthümer.

In Bezug auf die Einzahlungen der Beiträge von Seite der Grundeigenthümer an das Unternehmen verweisen wir auf den gedruckten Bericht des Ausschusses vom 2. Juni 1876 mit Genehmigung desselben durch die Abgeordnetenversammlung am 1. September 1876, sowie auf den Beschluß des Regierungsrathes, betreffend die provisorische Mehrwerthschatzung, vom 15. November 1876 (siehe pag. 68).

Durch fernern Beschluß des Regierungsrathes vom 16. November wurde der Bezug des 5. Jahresbeitrages der Grundeigenthümer auf 1. Christmonat 1876 mit Schluß auf Ende Jahres angeordnet, später aber der Endtermin auf Ende März 1877 verlängert.

Mit Inbegriff der Voreinzahlungen sind an Beiträgen des betheiligten Grundeigenthums eingegangen:

Erste	Einzahlung	auf	31. Dezember	1872	Fr.	684,839. 25
Zweite	„	„	31. „	1873	„	281,356. 18
Dritte	„	„	31. „	1874	„	277,540. 15
Vierte	„	„	31. „	1875	„	283,453. 40
Fünfte	„	„	31. „	1876	„	34,777. 72
					Fr.	1,561,966. 70

Die rechtliche Eintreibung der rückständigen Beiträge hat im Frühling 1877 zu erfolgen.

N. Stand der Rechnung auf 31. Dezember 1876.

Kosten:

Bau-Conto	Fr. 7,414,505. 52	
Zinse u. Anleihenskosten	„ 778,477. 45	
Summa Kosten		Fr. 8,192,982. 97

Beiträge:

Beiträge des Bundes .	Fr. 3,160,564. 36	
Beiträge des Kantons .	„ 1,200,000. —	
Beiträge der Grundeigenthümer	„ 1,561,966. 70	
Summa der Beiträge		„ 5,922,531. 06
	Mehrausgaben	Fr. 2,270,451. 91

Passiven:

Anleihen	Fr. 4,000,000. —	
Schwellenfond	„ 153,581. 32	
Summa Passiven		Fr. 4,153,581. 32

	Uebertrag Passiven	Fr. 4,153,581. 32
Aktiven:		
Kantonskasse	Fr. 1,668,001. 78	
Seeuferversicherungen .	„ 128,936. 63	
Binnenkorrektion . . .	„ 86,191. —	
Summa Aktiven		„ 1,883,129. 41
Reine Passiven gleich den Mehrausgaben		Fr. 2,270,451. 91

Die Kosten des Bau-Conto vertheilen sich wie folgt:

Administration und Allgemeines		Fr. 565,835. 60
Nidau-Kanal:		
Landentschädigung .	Fr. 358,017. 27	
Erdarbeiten	„ 3,433,594. 66	
Versicherungen . . .	„ 285,446. 83	
Brücken und Dohlen .	„ 449,280. 91	
Wege	„ 9,144. 70	
		„ 4,535,484. 37
Hagneck-Kanal:		
Landentschädigung . .	Fr. 806,264. 05	
Erdarbeiten	„ 1,387,830. 90	
Versicherungen . . .	„ 49. 85	
Brücken und Dohlen .	„ 91,097. 60	
Wege	„ 27,943. 15	
		„ 2,313,185. 55
Summa Bau-Conto		Fr. 7,414,505. 52

0. Bauprogramm pro 1877.

I. Nidau-Kanal.

1) Kleinere Versicherungs- und Ergänzungsarbeiten an den Kanalböschungen, und
2) Unvorhergesehenes an den Seeufern.

II. Hagneck-Kanal.

1) Beendigung des Hagneckeinschnittes.
2) Aushub der Leitgräben.
3) Uferversicherungen auf zirka 3000 Meter Länge.
4) Bau der Aarbergerbrücke.
5) Bau der Walperswylbrücke.
6) Bau von 2 Durchlässen.
7) Bau einer provisorischen Schleuse bei Aarberg.

P. Finanzprogramm pro 1877.

Der Voranschlag der Ausgaben pro 1877 ist annähernd folgender:

I. Administration und Allgemeines		Fr.	50,000
II. Nidau-Kanal. Verschiedenes .		„	10,000
III. Hagneck-Kanal:			
a. Landerwerb	Fr. 50,000		
b. Erdarbeiten	„ 500,000		
c. Versicherungen . . .	„ 300,000		
d. Kunstbauten . . .	„ 245,000		
e. Wege	„ 5,000		
		„	1,100,000
	Total	Fr.	1,160,000

Für die Bauten können verwendet werden:

1) Beiträge der Grundeigenthümer	Fr.	250,000
2) Beitrag des Bundes	„	400,000
3) Beitrag des Staates Bern	„	200,000
4) Erlös aus Betriebsmaterial	„	50,000
5) Vom Anleihen	„	260,000
Total	Fr.	1,160,000

Q. Vergleichung des Voranschlages mit den Kosten auf Ende 1876.

I. Nidau-Kanal.

Der Voranschlag von 1863 setzt an:	Voranschlag.		Verausgabt auf 31. Dezember 1876.		Noch verfügbar.		Ueberschritten.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Landerwerb . . .	480,000	—	358,017	27	121,982	73	—	—
2. Grabarbeiten bis Meyenried . . .	3,200,000	—	3,433,594	66	—	—	233,594	66
Grabarbeiten Meyenried-Büren .	140,000	—	—	—	140,000	—	—	—
Wege	—	—	9,144	70	—	—	9,144	70
3. Uferversicherungen .	700,000	—	285,446	83	414,553	17	—	—
4. Kunstbauten . . .	320,000	—	449,280	91	—	—	129,280	91
5. Administration und Allgemeines . . .	968,000	—	470,000	—	498,000	—	—	—
	5,808,000	—	5,005,484	37	1,174,535	90	372,020	27
Noch verfügbar	Fr. 802,515. 63				Fr. 802,515. 63			

Ende 1875 betrug die noch verfügbare Summe Fr. 753,507. 04

Infolge der Einnahmen für verkaufte Landabschnitte und Betriebsmaterial hat sich, trotz den Ausgaben im Jahre 1876, die verfügbare Summe vermehrt auf . . „ 802,515. 63

Im vorjährigen Berichte haben wir nach Berechnung der Kosten für Vollendung des Nidau-Büren-Kanals, und mit Berücksichtigung der unvorhergesehenen Seeuferversicherungen gezeigt, daß die muthmaßliche Ueberschreitung des Voranschlages von 1863 ungefähr Fr. 170,000 oder circa 3 % betragen könne.

Die Situation hat sich im verflossenen Jahre nicht verschlimmert, sondern eher gebessert, wie sich aus vorliegendem Berichte ergibt. Man darf also füglich eine Kostenüberschreitung von 2 à 3 % als ein Maximum ansehen. Sollte die von uns angeregte Plan-Modifikation zwischen Meyenried und Büren angenommen werden, so würde der Devis von 1863 kaum erreicht werden.

II. Hagneck-Kanal.

Der Voranschlag von 1863 setzt an:	Voranschlag.		Verausgabt auf 31. Dezember 1876.		Noch verfügbar.		Ueberschritten.	
	Fr	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Landerwerb . . .	350,000	—	806,264	05	—	—	456,264	05
2. Erdarbeiten . . .	1,873,000	—	1,387,830	90	485,169	10	—	—
und Wege . . .	—	—	27,943	15	—	—	27,943	15
3. Uferversicherungen	961,000	—	49	85	960,950	15	—	—
4. Kunstbauten . .	495,000	—	91,097	60	403,902	40	—	—
5. Administration und Allgemeines . . .	741,000	—	95,835	60	645,164	40	—	—
	4,420,000	—	2,409,021	15	2,495,186	05	484,207	20
Noch verfügbar	2,010,978. 85				2,010,978. 85			

Es sind noch auszugeben:

1) Landerwerb. Für Restzahlungen und Diverses		Fr. 50,000
2) Erdarbeiten		„ 940,000
3) Uferversicherungen		„ 980,000
4) Kunstbauten:		
Zwei Brücken	Fr. 225,000	
Dohlen und Diverses .	„ 25,000	
Ableitungswehr u. Schleuse	„ 300,000	
		„ 550,000
5) Administration und Allgemeines . . .		„ 180,000
		Fr. 2,700,000
Die verfügbare Summe beträgt . . .		Fr. 2,010,000

Der Voranschlag wird muthmaßlich um die Summe von rund Fr. 700,000 oder circa 16 % des Voranschlages überschritten werden.

Abgesehen von der allgemeinen Erhöhung der Material- und Arbeitspreise seit dem Jahre 1863 sind folgende spezielle Gründe anzuführen, welche die Ueberschreitung des Voranschlages zur Folge haben.

1) Landerwerb. Im Devis von 1863 waren hiefür Fr. 350,000 veranschlagt. Wir mußten jedoch auf der ganzen Linie höhere Preise per Jucharte bezahlen, als vorgesehen waren, so daß namentlich in Folge der Expropriation der Besitzung der Berner Torfgesellschaft die Gesammtauslagen für Entschädigungen auf die Summe von ca. Fr. 800,000 ansteigen.

2) Erdarbeiten. Gestützt auf das Gutachten der eidgenössischen Experten und laut Beschluß des Bundesrathes mußte das Kanalprofil etwas breiter ausgeführt werden, als nach dem ursprünglichen Projekt. Es hat dieß eine Vermehrung der Aushubmasse von circa 160,000 Kub. Meter im Hagneckeinschnitt zur Folge, was eine Mehrausgabe von beiläufig Fr. 300,000 verursacht.

3) Kunstbauten. Für die 3 Brücken waren hölzerne Konstruktionen mit Fr. 120,000 im Ganzen veranschlagt.

Solche Bauten genügen aber den heutigen Anforderungen nicht mehr. Wir sind, obschon die billigsten Konstruktionen gewählt worden, doch zu Mehrkosten genöthigt von Fr. 180,000 für die 3 Brücken zusammen.

Die muthmaßliche Kostenüberschreitung für das ganze Unternehmen stellt sich folgendermaßen:

	Voranschlag.	Ueberschreitung	In Prozenten d. Voranschlages.
a. Nidau-Kanal	Fr. 5,808,000	Fr. 170,000	3 %
b. Hagneck-Kanal	„ 4,420,000	„ 700,000	16 %
Total	Fr. 10,228,000	Fr. 870,000	8½ %

Dieses Resultat kann aber nicht erschrecken und darf sogar als günstig bezeichnet werden, wenn man bedenkt, daß seit Aufstellung des Voranschlages im Jahr 1863 die Preise für Arbeitslöhne, Materialien 2c. um wenigstens 25 % aufgeschlagen haben.

Wir wiederholen hier, daß voraussichtlich durch Vereinfachung des Schleusenwerkes bei Aarberg am Hagneck-Kanal noch etwas erspart werden kann.

R. Binnen-Korrektion.

I. Vorarbeiten.

Das zu entsumpfende Moosgebiet umfaßt ungefähr 13,800 Jucharten und ist in folgende Abtheilungen auszuscheiden:

a.	Großes Moos: westlicher Theil .	circa	4,680 Juch.
b.	„ „ östlicher „ .	„	5,860 „
c.	Hinter-Mööser	„	700 „
d.	Merzligen-Jens- und Worben-Moos	„	1,360 „
e.	Leugenen-Moos	„	1,200 „
	Zusammen	circa	13,800 Juch.

Die im Herbste 1875 begonnenen Projektirungsarbeiten für das westliche Moosgebiet wurden im Berichtsjahre vollendet und vom Regierungsrathe genehmigt; für das östliche Moos-

gebiet sind die Projektirungen in Arbeit. Die Vollendung dieser Pläne harrt noch auf den Entschluß der freiburgischen Gemeinden, ob sie den Hauptkanal gemeinschaftlich mit Bern längs der Kantonsgrenze ausführen wollen.

II. Bauausführung.

Der westliche Theil des Großen Mooses zwischen der obern Zihl und der untern Broye, dem Neuenburgersee und dem Hügelgelände, an welchem die Dörfer Gampelen und Ins liegen, ist in weitere 4 Gebiete eingetheilt.

1) Das Seebodengebiet, umfassend ungefähr 875 Jucharten; es liegt zwischen den alten und neuen Seedünen, und bildet den tief gelegenen Theil des Großen Mooses; dasselbe neigt sich, dem Auge nicht erkennbar, von der Gemeindegrenze Ins-Gampelen nordwärts gegen die obere Zihl. Durch die Theilung des Großen Mooses ist dieses Gebiet Eigenthum der Gemeinden Gals, Gampelen und Erlach geworden. Der oberste Theil gehört der Gesellschaft Witzwyl, welche denselben von entfernter gelegenen Moosgemeinden seit der Theilung gekauft hat. Hier genügte ein einziger Hauptkanal von 13,500 Fuß Länge, 7 Fuß Sohlenbreite, 2füßige Böschung und durchschnittlich 6 Fuß Tiefe, um das anstoßende Gelände der vollständigen Trockenlegung und Kultivirung zugänglich zu machen. Dieser Kanal ist bis an einige Ergänzungsarbeiten und Kunstbauten vollendet.

2) Das Innere Moosgebiet oder der Isleren-Kanal-Bezirk, ungefähr 1200 Jucharten umfassend, liegt zwischen den alten Dünen (Rekholdern) und dem höher gelegenen Matt- und Ackerland. Es ist theils Eigenthum von Gemeinden, theils von Privaten.

Zur Entsumpfung dieses Gebietes waren vier Kanäle vorgesehen, welche auf Ende des Berichtsjahres ausgeführt wurden. Sämmtliche Brücken erhielten einen eisernen Oberbau und Widerlager aus Béton mit Pfahlrostfundation. Sowohl Erdarbeiten als Kunstbauten wurden auf erfolgte Ausschreibung hin an Bauunternehmer verakkordirt.

3) Das Schwarzgrabengebiet hält ungefähr 815 Jucharten; es liegt südöstlich vom Dorfe Ins und neigt südwärts gegen die untere Broye.

Hier wurden bis jetzt 10,000 Lauffuß Kanal erstellt und zwar ausschließlich mit Sträflingen der Strafanstalt Bern. Die Leistungen waren befriedigend.

4) Das Witzwyl-Gebiet, in den Gemeinden Ins und Gampelen gelegen, an den Neuenburgersee und die untere Broye grenzend, mit einem Flächenhalt von ungefähr 2500 Jucharten, wovon 1400 Juch. in das eigentliche Perimetergebiet von Witzwyl, ein kleiner Theil in das Seebodengebiet, der übrige Theil aber außerhalb des bernischen Kantonsgebietes fällt.

Es bleibt hier die Frage zu entscheiden, ob und wie viel von den daherigen Korrektionskosten nach dem Dekret vom 15. September 1875 auf Rechnung der Binnen-Korrektion übernommen werden kann.

Die Abrechnung über diese 4 Gebiete wird im Sommer 1877 erfolgen. Voraussichtlich werden die Ausführungskosten den Devis nicht erreichen.

Die Gesammtausgaben für die Binnenkorrektionsarbeiten belaufen sich bis 31. Dezember 1876 auf Fr. 86,191.

III. Bauprogramm pro 1877.

1) Vollendung des Seebodenkanals.
2) Vollendung der Brückenanfahrten und Wegkorrektionen im Isleren-Bezirk.
3) Vollendung der Kanäle und Brücken im Schwarzgrabengebiet.
4) Beginn der Arbeiten im östlichen Moosgebiet.
5) Beginn der Leugenen-Korrektion.

2. Haslethal-Entsumpfung.

A. Bauleitung.

Die technische Oberaufsicht wird durch Herrn Bezirksingenieur Aebi in Interlaken besorgt; als Bauaufseher funktionirt Herr Andreas Abplanalp von Meiringen. Die Stelle eines besondern leitenden Ingenieurs ist aufgehoben.

B. Bauverwaltung.

1. Aarkorrektion.

Die im Laufe des Berichtsjahres ausgeführten Arbeiten bestunden in der Wiederherstellung der durch die Hochwasser vom Jahr 1875 und durch Austiefung der Aarsohle entstandenen Beschädigungen an den Uferböschungen und an den Seedämmen.

Außerordentliches Hochwasser fand keines statt.

2. Entsumpfung.

Außer einigen Kanalvertiefungsarbeiten und Ausräumungen wurden hier keine weitern Arbeiten ausgeführt.

3. Wildbäche.

a. Alpbach. Vollendet sind die Thalsperren Nr. 1, 2, 3, 4 und 5; Nr. 6 ist in Arbeit.

b. Hausenbach. Die bestehende Ausschütte am Ausgange der Schlucht wurde geräumt; die Neuanlage ist jedoch noch nicht in Angriff genommen worden, da noch eine Vereinbarung mit der Baudirektion bezüglich der dortigen Erhöhung der Meiringen-Brünigstraße getroffen werden muß.

Von den Thalsperrbauten kann hier wahrscheinlich abstrahirt werden.

C. Bauprogramm pro 1877.

Die im Bauprogramm pro 1876 vorgesehenen Wiederherstellungsarbeiten am Aarkanal in Folge Hochwasser wurden sämmtlich ausgeführt, ebenso ein Theil der Vollendungsbauten im 8. Aarloos, sowie die Fortsetzung der Thalsperrbauten.

Nach dem Bericht der eidgenössischen Experten Gonin nnd Ladame sollten noch ausgeführt werden:

1) Konsolidirung der Steinböschungen.
2) Nivellirung der Vorländer.
3) Verlängerung der Hinterdämme.
4) Vollendung des 8. Aarlooses von der Willigenbrücke bis zur Lamm.

Der größte Theil hievon ist nun bereits gemacht, oder gehört zum ordentlichen Unterhalt.

D. Rechnung.

Stand auf 31. Dezember 1876.

Kosten:

	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Bau-Conto	1,892,367. 74	
Zinse und Anleihenkosten . .	493,015. 52	
		2,385,383. 26

Beiträge:

Staat Bern	600,000. —	
Grundeigenthümer im Thalboden	306,533. —	
Grundeigenthümer im Wildbachgebiet	— —	
		906,533. —
Mehrausgaben		1,478,850. 26

Passiven:

Anleihen bei der Eidg. Bank .	520,000.—	
Hypothekarkasse	249,586. 13	
Kantonskasse	709,264. 13	
Gleich den Mehrausgaben		1,478,850. 26

Die Kosten des Bau-Conto vertheilen sich wie folgt:

		Fr. Rp.	Fr. Rp.
Administration und Allgemeines			168,646. 79
Wildbäche-Verbauungen			28,843. 96
Aarkorrektion:	Landentschädigung	115,211. 32	
	Erdarbeiten	385,616. 87	
	Versicherungen	690,614. 04	
	Brücken und Dohlen	12,636. 32	
	Wege	43,825. 18	
			1,247,903. 73
Entsumpfung:	Landentschädigung	58,837. 58	
	Erdarbeiten	155,933. 80	
	Versicherungen	162,808. 25	
	Brücken und Dohlen	33,169. 11	
	Wege	36,224. 52	
			446,973. 26
Summa Bau-Conto wie hievor			1,892,367. 74

E. Stand des Unternehmens.

Die Aarkorrektion ist in der Hauptsache vollendet und es bleiben nur noch die wenigen, bereits gemeldeten Ergänzungsarbeiten auszuführen, so daß das Werk auf Ende 1877 den Schwellenpflichtigen übergeben und definitiv abgerechnet werden kann.

Die Entsumpfungskanäle im Perimetergebiete sind alle vollendet. Einige wenige Wiederherstellungsarbeiten sind noch nothwendig, sowie die Erneuerung einiger hölzernen Brücklein über den Hauptkanal.

Die Thalsperrbauten werden noch einige Jahre in Anspruch nehmen, da hier nur langsam gearbeitet werden kann. Diese Arbeiten bilden aber ein für sich selbstständiges, in Bezug auf die Rechnungsführung und Subventionirung getrenntes Werk.

Die Katastervermessung des Perimetergebietes ist vollendet und zur Entgegennahme von Einsprachen öffentlich aufgelegt worden. Sobald die Einsprachen erledigt, können die Bezugslisten danach revidirt werden.

Die zweite oder definitive Mehrwerthschatzung, behufs Vertheilung der Korrektionskosten auf das betheiligte Grundeigenthum, hat stattgefunden. Der sehr interessante Bericht der Schatzungskommission, bestehend aus den Herren Großräthen Vogel und Lehmann und Gerichtspräsident Straub, ist eingelangt und hat die Entsumpfungsdirektion veranlaßt, ein besonderes Gutachten über die Kultivirung der entsumpften Moosfläche im Allgemeinen und speziell über die dem Staate gehörende Pfrundlische durch die Herren Direktor Hänni und Großrath Vogel ausarbeiten zu lassen.

Die Einzahlungen der Grundeigenthümer gehen nur mangelhaft vor sich. Bis 31. Dezember 1876 gingen nur Fr. 306,533 ein, während allein die Zinse- und Anleihenskosten Fr. 493,015. 52 ausmachen.

In Betreff der Subventionirung des Unternehmens durch den Bund können wir mittheilen, daß der Bundesrath durch die Kantons-Oberingenieure Gonin aus Lausanne und Ladame aus Neuenburg eine Expertise vornehmen ließ. Der Schluß des daherigen Gutachtens soll dahin gehen:

1) Die Aarkorrektion von der Lamm bis zum Brienzersee ist ein nach den Regeln der Kunst ausgeführtes Musterwerk;
2) dasselbe hat unbestreitbar den Charakter eines Unternehmens von allgemeinem öffentlichen Nutzen.
3) Die Kosten sind an und für sich nicht übertrieben, wenn man dieselben mit ähnlichen Werken vergleicht, allein die Ausgabe vertheilt sich auf ein zu sehr beschränktes Perimetergebiet.
4) Der Finanzplan des Unternehmens sollte in der Weise revidirt werden, daß außer den von den betheiligten

Grundeigenthümern zu leistenden Beiträgen auch eine Bundessubvention, sowie eine Erhöhung des kantonalen Beitrages und die Erhebung einer Beisteuer der 4 betheiligten Gemeinden in Aussicht genommen wird.

Gestützt auf dieses Expertengutachten und auf die Eingaben des Regierungsrathes und der betheiligten Grundeigenthümer faßte der Bundesrath den sehr verdankenswerthen Beschluß, der Bundesversammlung in der Junisession 1877 diese Angelegenheit in empfehlendem Sinne vorzulegen. Sobald eine daherige Schlußnahme erfolgt ist, wird die Abrechnung zwischen dem Unternehmen und dem Staate stattfinden und das Beitragsverhältniß zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und Privaten geregelt werden.

3. Gürbe.

a. Untere Abtheilung: Belp-Aare.

Diese Sektion des Unternehmens ist vollständig beendigt und hat sich als Entsumpfungsanlage vortrefflich bewährt. Die Einzahlung der Mehrwerthsbeiträge nimmt ihren geregelten Fortgang und wird in kurzer Zeit zum Abschluß gelangen.

Das Perimetergebiet umfaßt hier 1066 Jucharten.

Die Korrektionskosten betrugen rund . .	Fr. 317,000
Die Mehrwerthschatzung belief sich auf ca.	„ 214,000
so daß der gesetzliche Beitrag des Staates auf ca.	Fr. 103,000

zu stehen kam. Die den Grundeigenthümern auffallende Beitragssumme von **Fr. 214,000** bringt einen durchschnittlichen Beitrag per Jucharte von Fr. 200.

Leider verursachte das in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni 1876 eingetretene außerordentliche Hochwasser der Aare mehrere Dammbrüche, wodurch im Selhofenmoos ein empfindlicher Schaden entstund, indem bei 300 Jucharten durch die Fluthen der Aare überschwemmt und theilweise mit Kies überführt wurden.

b. Mittlere Abtheilung: Belp-Wattenwyl.

Die definitive Mehrwerthschatzung hat im Laufe des Berichtsjahres sta tgefunden, konnte aber nicht zum vollständigen Abschluß gebracht werden; es mußte daher der Bezug der Mehrwerthsbeträge pro 1876 noch auf Grundlage der provisorischen Schatzung stattfinden.

Das Perimetergebiet mit Inbegriff der Erweiterung desselben bis hinauf zur Forstsäge umfaßt 3910 Jucharten, die Korrektionskosten betrugen bis Ende 1876 **Fr. 929,550. 47** und werden bis zum Abschluß des Unternehmens, wie schon im Vorjahre angegeben, auf **Fr. 1,050,000** ansteigen. Die Mehrwerthschatzung beträgt für das bereits entsumpfte Gebiet ca. Fr. 690,000, für die noch zu entsumpfende Fläche ca. Fr. 60,000, zusammen **Fr. 750,000.** Der gesetzliche Staatsbeitrag an die Baukosten wird hier somit auf ca. Fr. 300,000 ansteigen; die Grundeigenthümer werden durchschnittlich **Fr. 192 per Jucharte** zu bezahlen haben, wozu nach § 8 des Gürbengesetzes die Zinsen der vom Staate geleisteten Vorschußsummen noch hinzu kommen.

c. Obere Gürbe: Im Gebirge.

Die Schwellenbauten im Gebirge, bestehend in der Reparation beschädigter Schwellen und Erstellung neuer Thalsperren, wurden aus dem jährlichen Büdgetkredit von Fr. 5000 auch im Berichtsjahre fortgesetzt, ohne zu besonderen Bemerkungen Anlaß zu geben.

Bern, im Januar 1877.

Der Direktor
der Forsten, Domänen und Entsumpfungen:

Rohr.